
Gemeindewahlordnung 1991

Regierungsvorlage

Gesetz vom über die Wahl der Gemeindeorgane
(Gemeindewahlordnung 1991 - GemWO 1991)

Der Landtag hat beschlossen:

I. Hauptstück

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates und Gemeindevorstandes (Stadtssenates) sowie der Bürgermeister sind in allen Gemeinden des Landes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates werden von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältnismahlrechtes gewählt.

(3) Der Bürgermeister wird außer in den Fällen des Abs. 4 von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Mehrheitswahlrechtes gewählt.

(4) Der Bürgemeister wird in folgenden Fällen vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt:

1. wenn kein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kundzumachen ist (§ 44 Abs. 6);
2. wenn auf keine wahlwerbende Partei eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters ein Mandat zum Gemeinderat entfällt (§ 72 Abs. 7);

3. wenn beide Wahlwerber, zwischen denen eine engere Wahl stattfindet, darauf verzichten, sich dieser Wahl zu stellen oder zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der engeren Wahl sterben (§ 73 Abs. 5 und 6);
4. wenn das Mandat des Bürgermeisters innerhalb eines Jahres vor dem frühestmöglichen Wahltag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters endet (§ 77 Abs. 3).

II. Hauptstück

-

Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters

1. Abschnitt

Wahlsprengel, Wahlausschreibung

§ 2

Wahlsprengel

(1) Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern und Gemeinden mit großer räumlicher Ausdehnung können nach Bedarf in zwei oder mehrere Wahlsprengel eingeteilt werden.

(2) Für jeden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung, LGB1.Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung) und jeden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2 Eisenstädter Stadtrecht, LGB1.Nr. 38/1965, in der jeweils geltenden Fassung bzw. Ruster Stadtrecht, LGB1.Nr. 39/1965, in der jeweils geltenden Fassung) ist wenigstens ein Wahlsprengel einzurichten.

(3) Die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlsprengel ist vom Bürgermeister vorzunehmen. Die Anzahl der Wahlsprengel und die Bezeichnung derselben sind mit der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung (§ 3 Abs. 4) zu verlautbaren.

§ 3

Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag

(1) Die Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters sind von der Landesregierung durch Verordnung im Landesgesetzblatt auszuschreiben. Als Tag der Wahlausschreibung gilt der Tag der Herausgabe des betreffenden Stückes des Landesgesetzblattes.

(2) Die Verordnung über die Wahlausschreibung hat zu enthalten:

1. den Wahltag; dieser ist auf einen Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen. Der Wahltag für die allgemeinen Gemeinderatswahlen darf nicht mehr als vier Wochen vor oder nach dem Ablauf von fünf Jahren nach den letzten allgemeinen Gemeinderatswahlen liegen;
2. den Stichtag; dieser muß mindestens zehn Wochen vor dem Wahltag liegen. Er darf aber nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen;
3. den Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters nach § 73; dieser darf nicht mehr als drei Wochen nach dem Wahltag liegen und muß ebenfalls ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

(3) Die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist gleichzeitig durchzuführen, soweit sich aus den §§ 44 Abs. 6, 72 Abs. 7, 73 Abs. 5 und 6 sowie 77 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 nicht anderes ergibt.

(4) Die Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung ist in den Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist.

2. A b s c h n i t t

Wahlbehörden

§ 4

Durchführung und Leitung der Wahlen

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen sind die örtlichen und überörtlichen Wahlbehörden berufen.

(2) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Sie entscheiden auch in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und dessen Ausübung oder sonst bei der Durchführung der Wahl ergeben. Die Wahlleiter haben neben den ihnen durch dieses Gesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben auch die Sitzungen der Wahlbehörden vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen.

(3) Den Wahlbehörden werden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird, zugewiesen.

(4) Die Mitglieder der Wahlbehörden dürfen nur einer Wahlbehörde angehören.

§ 5

Örtliche Wahlbehörden

(1) Örtliche Wahlbehörden sind die Gemeindewahlbehörden, die Sprengelwahlbehörden und die Sonderwahlbehörden. Sie bleiben im Amt bis zur Ausschreibung

1. der nächsten allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters oder

2. der zweitnächsten allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters, wenn infolge vorzeitiger Auflösung des Gemeinderates oder aus sonstigen Gründen in dem Jahr, in dem die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters vorgenommen werden oder im Vorjahr eine Neuwahl des Gemeinderates durchgeführt wurde.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied zu berufen.

(3) Das Amt des Mitgliedes einer örtlichen Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der im Amtsbereich der Gemeindewahlbehörde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§ 6

Gemeindewahlbehörden

(1) Für jede Gemeinde ist eine Gemeindewahlbehörde zu bilden.

(2) Die Gemeindewahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter sowie aus sechs Beisitzern.

(3) Die Beisitzer (Ersatzmitglieder) der Gemeindewahlbehörde müssen in der Gemeinde wahlberechtigt sein.

(4) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

§ 7

Sprengelwahlbehörden

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde zu bilden. Die Gemeindewahlbehörde kann in einem Wahlsprengel auch die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versehen.

(2) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter sowie aus drei Beisitzern.

(3) Die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde müssen in der Gemeinde wahlberechtigt sein.

(4) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

§ 8

Sonderwahlbehörden

(1) Für jede Gemeinde ist wenigstens eine Sonderwahlbehörde zu bilden. Die Festsetzung der Anzahl und Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches der Sonderwahlbehörden ist vom Bürgermeister vorzunehmen und mit der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung (§ 3 Abs. 4) zu verlautbaren. Die Sonderwahlbehörden dürfen den örtlichen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht überschreiten.

(2) Die Sonderwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sonderwahlleiter sowie aus drei Beisitzern.

(3) Die Mitglieder der Sonderwahlbehörde müssen in der Gemeinde wahlberechtigt sein.

(4) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sonderwahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

§ 9

Überörtliche Wahlbehörden

(1) Überörtliche Wahlbehörden sind die Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörde.

(2) Die für die Wahl des Landtages eingesetzten Bezirkswahlbehörden und die für die Wahl des Landtages eingesetzte Landeswahlbehörde haben auch als Bezirkswahlbehörden bzw. Landeswahlbehörde für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Wahlen zu fungieren.

(3) Den Bezirkswahlbehörden obliegt die Aufsicht über die Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden. Die Landeswahlbehörde führt die Oberaufsicht über alle Wahlbehörden.

§ 10

Frist zur Bestellung der Sprengelwahlleiter, der Sonderwahlleiter, des ständigen Vertreters und der Stellvertreter, Angelobung, Wirkungskreis der Wahlleiter

(1) Die Sprengelwahlleiter, die Sonderwahlleiter und der nach § 6 Abs. 2 zu bestellende ständige Vertreter sowie alle für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu berufenden Stellvertreter der Wahlleiter sind spätestens am achten Tag nach dem Stichtag zu ernennen.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben die gemäß Abs. 1 ernannten Organe über Aufforderung desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat oder eines von diesem Beauftragten, durch die Worte "Ich gelobe" strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

(3) Bis zur Konstituierung der Wahlbehörden haben die Wahlleiter (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen und insbesondere auch Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach der Konstituierung der Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die nicht den Wahlbehörden selbst gemäß § 4 Abs. 2 zur Entscheidung vorbehalten sind.

(5) Den Organen, welche Sprengelwahlleiter, Sonderwahlleiter, ständige Vertreter oder für den Fall der Verhinderung bestimmte Stellvertreter in den Wahlbehörden bestellen können, steht es jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

§ 11

Zusammensetzung der örtlichen Wahlbehörden

(1) Die Beisitzer und Ersatzmitglieder der Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden werden aufgrund von Vorschlägen der wahlwerbenden Parteien unter sinngemäßer Anwendung des § 70 nach ihrer bei der letzten Landtagswahl vor Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters im Bereich der jeweiligen Gemeinde festgestellten Stärke von der Bezirkswahlbehörde berufen.

(2) Spätestens am zehnten Tag nach dem Stichtag haben die wahlwerbenden Parteien ihre Vorschläge über die gemäß Abs. 1 zu bestellenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der neu zu bildenden Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörde an den Bezirkswahlleiter zu erstatten.

(3) Verspätet einlangende Eingaben bleiben unberücksichtigt. Innerhalb der gesetzlichen Frist können Anträge jederzeit ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden.

(4) Wird ein Vorschlag auf Berufung von Beisitzern (Ersatzmitgliedern) nicht rechtzeitig erstattet oder ergänzt, so hat die Bezirkswahlbehörde die erforderliche Zahl von Beisitzern (Ersatzmitgliedern) nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der wahlwerbenden Parteien zu berufen.

(5) Scheiden aus einer örtlichen Wahlbehörde Beisitzer (Ersatzmitglieder) aus oder üben sie ihr Amt aus irgend einem Grunde, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht aus, so sind die wahlwerbenden Parteien, die den Vorschlag für deren Berufung erstattet haben, aufzufordern, binnen einer Frist von drei Tagen neue Vorschläge einzubringen. Auch steht es den wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern und Ersatzmitgliedern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

§ 12

Kundmachung der Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Landeswahlbehörde und Bezirkswahlbehörden ist vom Landeswahlleiter im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren. Die Zusammensetzung der Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden ist in den Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist.

§ 13

Konstituierung der örtlichen Wahlbehörden

(1) Spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden örtlichen Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmitglieder vor Antritt ihres Amtes über Aufforderung des Vorsitzenden der Wahlbehörde durch die Worte "Ich gelobe" strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

§ 14

Beschlußfähigkeit der örtlichen Wahlbehörden

(1) Die örtlichen Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

(2) Die örtlichen Wahlbehörden entscheiden mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.

(3) Ersatzmitglieder werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn die Beisitzer, für die sie als Ersatzmitglieder bestellt sind, an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

§ 15

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

Wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während einer Amtshandlung beschlußunfähig wird und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Parteien Vertrauenspersonen heranzuziehen.

3. A b s c h n i t t

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 16

Wahlberechtigung

(1) Zur Wahl des Gemeinderates und zur Wahl des Bürgermeisters sind alle Männer und Frauen wahlberechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist nach dem Stichtag (§ 3) zu beurteilen.

§ 17

Ordentlicher Wohnsitz

Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

§ 18

Ausschluß vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht zum Gemeinderat und zum Bürgermeister ist ausgeschlossen, wer vom Wahlrecht in den Burgenländischen Landtag ausgeschlossen ist.

§ 19

Wählbarkeit

In den Gemeinderat und zum Bürgermeister wählbar sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 3) das 21. Lebensjahr vollendet haben.

4. A b s c h n i t t

Erfassung der Wahlberechtigten

§ 20

Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse

(1) Von den Gemeinden ist entsprechend den Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601, in der Fassung BGBl.Nr. 427/1985 und BGBl.Nr. 148/1990, eine ständige Evidenz der Wahlberechtigten zu führen; dabei sind jedoch die §§ 2 Abs. 5 und 2 a des Wählerevidenzgesetzes 1973 nicht anzuwenden.

(2) Auf Grundlage der Wählerevidenz nach Abs. 1 sind die Wahlberechtigten von den Gemeinden in Wählerverzeichnisse einzutragen. In die Wählerverzeichnisse sind außer den bereits in die Wählerevidenz eingetragenen Wahlberechtigten auch noch alle österreichischen Staatsbürger aufzunehmen, die am Stichtag (§ 3) das 19. Lebensjahr vollendet haben, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(3) Jeder Wahlberechtigte darf in einer Gemeinde nur einmal im Wählerverzeichnis eingetragen sein.

(4) Die Wählerverzeichnisse haben die aus dem Muster in Anlage 1 ersichtlichen Angaben zu enthalten und sind nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengel anzulegen.

§ 21

Auflegung des Wählerverzeichnisses

(1) Am 21. Tag nach dem Stichtag hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch zehn Tage während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen, wobei auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen für mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Einsichtnahme geboten werden muß.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist von der Gemeinde vor Beginn der Einsichtsfrist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist. Die Kundmachung hat Beginn und Ende der Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Stunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt und Einsprüche eingebracht werden können, und die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 und 2 zu enthalten.

(3) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr aufgrund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens (§§ 23 ff) vorgenommen werden. Ausgenommen hievon ist die Behebung von offenkundigen Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten, die Behebung von Formgebrechen und die Berichtigung von Schreibfehlern und dergleichen.

§ 22

Ausfolgung von Abschriften an die Parteien

(1) Den Gemeinderatsparteien sowie anderen wahlwerbenden Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Antragsteller haben dieses Verlangen bei der Gemeinde spätestens am achten Tag nach dem Stichtag zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50 vH der beiläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Voraussetzungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

§ 23

Einsprüche

(1) Innerhalb der Einsichtsfrist (§ 21 Abs. 1) kann jeder Staatsbürger, der entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich oder schriftlich Einspruch erheben.

(2) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Einsprüche müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) vor Ablauf der Einsichtsfrist erhoben werden oder einlangen.

(3) Hat der Einspruch das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von der Gemeinde entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

(4) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon spätestens am Tage nach dem Einlangen des Einspruches unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe nachweislich zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, mündlich oder

schriftlich Einwendungen an die Gemeindewahlbehörde zu erheben. Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung beim Gemeindeamt (Magistrat) einlangen oder vorgebracht werden.

(5) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis.

§ 24

Entscheidung über Einsprüche

(1) Über Einsprüche hat die Gemeindewahlbehörde binnen sechs Tagen nach Ende der Einsichtsfrist (§ 21 Abs. 1) mit Bescheid zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 findet Anwendung. Der Bescheid ist dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen nachweislich zuzustellen.

(2) Verspätet eingelangte Einsprüche sind von der Gemeindewahlbehörde zurückzuweisen.

§ 25

Berufungen

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde kann der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich die Berufung beim Gemeindeamt (Magistrat) einbringen.

(2) Die Gemeinde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung unverzüglich nachweislich mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung der Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den Berufungsgründen Stellung zu nehmen.

(3) Die Gemeinde hat sodann die Berufung samt allen Unterlagen unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen; diese hat binnen vier Tagen nach Einlangen der Berufung zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Gemeindewahlbehörde, dem Berufungswerber und dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

(5) Die §§ 23 Abs. 2 und 3 und 24 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden. -

§ 26

Richtigstellung des Wählerverzeichnisses

Erfordert die Entscheidung (§§ 24 und 25 Abs. 3) eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wahlberechtigten, ist sein Name am Schluß des betreffenden Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen. An der Stelle des Wählerverzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, ist auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

§ 27

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrundezulegen.

§ 28

Teilnahme an der Wahl

An der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

§ 29

Gleiches Wahlrecht

(1) Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters je eine Stimme.

(2) Bei der Wahl des Gemeinderates kann der Wahlberechtigte Wahlwerbern jener Partei, die er wählt, bis zu drei Vorzugsstimmen geben.

§ 30

Ausübung des Wahlrechtes

(1) Die Stimmabgabe findet vor der Gemeindewahlbehörde, vor den Sonderwahlbehörden und im Falle der Errichtung von Wahlsprengeln vor den einzelnen Sprengelwahlbehörden statt.

(2) Falls eine Gemeinde in mehrere Wahlsprengel eingeteilt ist, übt jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht grundsätzlich in dem Wahlsprengel aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(3) Wahlberechtigte, die infolge Bettlägerigkeit aus Alters-, Krankheits- oder sonstigen Gründen unfähig sind, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, können mit Bewilligung der Gemeinde ihr Wahlrecht vor einer Sonderwahlbehörde jener Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, ausüben.

Die Erteilung der Bewilligung ist spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich bei jener Gemeinde zu beantragen, von der der Wahlberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Art glaubhaft gemacht werden.

Der Antrag hat zu enthalten:

1. die glaubhafte Angabe, aus welchen Gründen das Wahlrecht nicht in einem Wahllokal ausgeübt werden kann,
2. die genaue Angabe des Aufenthaltes des Antragstellers am Wahltag, unter genauer Bezeichnung der Aufenthaltsräumlichkeiten.

(4) Die Gemeinde hat bei Vorliegen der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen die Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechtes vor der Sonderwahlbehörde zu erteilen.

(5) Die Erteilung der Bewilligung ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik "Anmerkung" bei dem betreffenden Wahlberechtigten mit den Worten "Bewilligung gemäß § 30 Abs. 4" in auffälliger Weise (zB mittels Buntstiftes) zu vermerken.

(6) Die Gemeinde hat spätestens zwei Tage vor dem Wahltag sämtliche gemäß Abs. 4 erteilten Bewilligungen in ein besonderes Verzeichnis (Muster Anlage 2) unter genauer Angabe des Aufenthaltsortes und der Aufenthaltsräumlichkeiten des Wahlberechtigten einzutragen und der Sonderwahlbehörde zu übermitteln.

5. A b s c h n i t t

Wahlbewerbung

§ 31

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat wenigstens sechs Wochen vor dem Wahltag eine öffentliche Aufforderung zur Vorlage der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates an der Amtstafel kundzumachen. In der Aufforderung sind der letzte Tag (unter Angabe der Uhrzeit), bis zu dem Wahlvorschläge vorgelegt werden können, die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und die Höchstzahl der Wahlwerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden dürfen, anzugeben.

(2) Die wahlwerbenden Parteien haben ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr der Gemeindewahlbehörde vorzulegen. Diese hat auf dem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß in Gemeinden bis zu 500 Wahlberechtigten von wenigstens fünf, in Gemeinden von 501 bis 1000 Wahlberechtigten von wenigstens zehn, in Gemeinden von 1001 bis 2000 Wahlberechtigten von wenigstens 15 und in Gemeinden von mehr als 2000 Wahlberechtigten von wenigstens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(4) Der Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der wahlwerbenden Partei in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie in der Gemeinde Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse).

(5) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

(6) Wurde innerhalb der festgesetzten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingebracht oder wurden nur Wahlvorschläge eingebracht, die zusammen weniger Bewerber enthalten als Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, hat die Gemeindewahlbehörde dies sogleich an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist, und der Landesregierung zu berichten. In diesem Falle regelt die Landesregierung die Fortführung der Gemeindegeschäfte.

§ 32

Unterscheidende Parteibezeichnung

(1) Wenn mehrere Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates dieselben oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen der wahlwerbenden Partei tragen, so hat der Gemeindewahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnung der wahlwerbenden Partei anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Gemeindewahlbehörde Bezeichnungen der wahlwerbenden Partei, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Gemeinderatswahl enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(2) Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates ohne ausdrückliche Bezeichnung der wahlwerbenden Partei sind nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

§ 33

Wahlvorschlag ohne Zustellungsbevollmächtigten

(1) Wenn ein Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates keinen Zustellungsbevollmächtigten anführt, so gilt der jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Bewerber als Zustellungsbevollmächtigter der wahlwerbenden Partei.

(2) Die Partei kann den Zustellungsbevollmächtigten jederzeit durch einen anderen ersetzen. Solche an die Gemeindewahlbehörde zu richtende Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift des letzten Zustellungsbevollmächtigten. Stimmt dieser nicht zu oder ist er nach Ansicht der Gemeindewahlbehörde nicht mehr in der Lage, die Partei zu vertreten, so muß die Erklärung von mindestens der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag angeführten Bewerber unterschrieben sein, die im Zeitpunkt der Erklärung die Partei nach Ansicht der Gemeindewahlbehörde noch vertreten können. Können diese Unterschriften nicht beigebracht werden, so genügt die Unterschrift auch eines Bewerbers des Wahlvorschlages, der die Partei nach Ansicht der Gemeindewahlbehörde vertreten kann.

§ 34

Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

Eine wahlwerbende Partei kann ihren Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates durch eine schriftliche Erklärung ändern oder zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am 20. Tage vor dem Wahltag bis 16 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einlangen und von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, gefertigt sein. Die Vermehrung der Zahl der ursprünglich vorgeschlagenen Bewerber ist nicht zulässig.

§ 35

Zurückziehung von Zustimmungserklärungen

Ein Wahlwerber kann bis spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag bis 16 Uhr seine Zustimmungserklärung nach § 31 Abs. 5 zurückziehen. Die Zurückziehung der Zustimmungserklärung ist der Gemeindewahlbehörde schriftlich zu erklären. Die Gemeindewahlbehörde hat unverzüglich den Zustellungsbevollmächtigten der betreffenden wahlwerbenden Partei von der Zurückziehung zu verständigen und den Wahlwerber auf der Parteiliste des Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates zu streichen.

§ 36

Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages

Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften gemäß § 31 Abs. 3 nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Gemeindewahlbehörde ist von dieser nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß der Unterzeichner der Gemeindewahlbehörde glaubhaft macht, daß er durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterschrift spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag bis 16 Uhr erfolgt ist.

•

§ 37

Ergänzungsvorschläge für die Wahl des Gemeinderates

(1) Wenn ein Wahlwerber seine Zustimmung nach § 35 zurückzieht, stirbt oder die Wählbarkeit verliert, wegen Mangels der Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 31 Abs. 5) gestrichen wird, kann die wahlwerbende Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen. Der neue Wahlwerber ist in der Parteiliste an die Stelle des ausgeschiedenen Wahlwerbers oder im

Anschluß an den letzten Wahlwerber zu reihen. Die Reihung der übrigen Wahlwerber der Parteiliste ist dieser Änderung anzupassen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei bedürfen, sowie die Erklärungen müssen jedoch am 16. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einlangen.

(2) Wenn ein Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters seine Zustimmungserklärung nach § 39 Abs. 1 zurückzieht, vor dem 16. Tag vor dem Wahltag stirbt oder die Wählbarkeit verliert, mangels Wählbarkeit oder der schriftlichen Zustimmungserklärung gestrichen wird (§ 39 Abs. 2), so kann die wahlwerbende Partei des betreffenden Wahlwerbers die Parteiliste ihres Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates durch Reihung eines Wahlwerbers der Parteiliste an die erste Stelle ändern. Die Reihung der übrigen Wahlwerber der Parteiliste ist dieser Änderung anzupassen. Die Änderung ist jedoch nur zulässig, wenn der nunmehr an die erste Stelle gereichte Wahlwerber tatsächlich von der wahlwerbenden Partei nach § 39 Abs. 2 als Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen wird und die Änderung spätestens zugleich mit der rechtzeitigen Einbringung des Vorschlages nach § 39 Abs. 2 erfolgt. Die Änderung bedarf der Unterschrift des Zustellungsbevollmächtigten.

(3) Stirbt ein Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters nach dem Ablauf des 17. Tages vor dem Wahltag so ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 38

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat wenigstens sechs Wochen vor dem Wahltag eine öffentliche Aufforderung zur Vorlage der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters an der Amtstafel kundzumachen. In der Aufforderung sind die Voraussetzungen der Abs. 2 bis 6 anzugeben.

(2) Einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters darf nur eine wahlwerbende Partei einbringen, die auch einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates einbringt. Eine wahlwerbende Partei darf nur den in der Parteiliste ihres Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates an der ersten Stelle gereihten Wahlwerber als Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen. Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters muß - ausgenommen im Falle von Nachwahlen für Bürgermeister - gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingebracht werden.

(3) Der Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der wahlwerbenden Partei,
2. den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Adresse des Wahlwerbers.

(4) Der Wahlvorschlag muß von mehr als der Hälfte der Bewerber des von der wahlwerbenden Partei (Abs. 3 Z 1) für die Wahl des Gemeinderates eingebrachten Wahlvorschlages unterfertigt sein.

(5) Der Wahlwerber, der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen wird, muß hiezu schriftlich seine Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

(6) Der Zustellungsbevollmächtigte einer wahlwerbenden Partei für die Wahl des Gemeinderates ist auch Zustellungsbevollmächtigter für den von dieser wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters.

(7) Ändert sich nach § 32 die Bezeichnung einer wahlwerbenden Partei für die Wahl des Gemeinderates, so ändert sich auch die Bezeichnung nach Abs. 3 Z 1 entsprechend.

§ 39

**Zurückziehung der Zustimmungserklärung,
Tod oder Verlust
der Wählbarkeit eines Wahlwerbers
für die Wahl des Bürgermeisters**

(1) Der von einer wahlwerbenden Partei für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagene Wahlwerber kann bis spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag, 16 Uhr, seine Zustimmungserklärung nach § 38 Abs. 5 zurückziehen. Die Zurückziehung der Zustimmungserklärung ist der Gemeindewahlbehörde schriftlich zu erklären. Die Gemeindewahlbehörde hat den Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei, die den Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen hat, unverzüglich von der Zurückziehung zu verständigen. Die Zustimmungserklärung nach § 38 Abs. 5 gilt als zurückgezogen, wenn der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters gemäß § 35 seine Zustimmungserklärung nach § 31 Abs. 5 zurückzieht.

(2) Wenn ein Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters nach Abs. 1 seine Zustimmungserklärung zurückzieht, vor dem 16. Tag vor dem Wahltag stirbt oder die Wählbarkeit verliert, mangels Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 38 Abs. 5) gestrichen wird, kann die wahlwerbende Partei spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr den nach § 37 Abs. 1 oder 2 an die erste Stelle gereihten Wahlwerber als Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Zustimmungserklärung nach Abs. 1 letzter Satz als zurückgezogen gilt. Der Ersatzvorschlag hat alle Angaben des Wahlwerbers nach § 38 Abs. 3 Z 2 zu enthalten. § 38 Abs. 4 und 5 ist auf einen solchen Vorschlag anzuwenden.

(3) Stirbt ein Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters nach dem Ablauf des 17. Tages vor dem Wahltag, so findet die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters nicht an diesem Tag statt. Der Zustellungsbevollmächtigte der wahlwerbenden Partei, die den verstorbenen Wahlwerber vorgeschlagen hat, hat der Gemeindewahlbehörde den Tod des Wahlwerbers unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeindewahlbehörde hat den Wahltag für die

Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters und den Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters neu festzusetzen. Beide Tage dürfen nicht mehr als drei Wochen nach den in der Wahlausschreibung nach § 3 für die Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters bzw. für die engere Wahl des Bürgermeisters festgesetzten Tagen liegen. Die Gemeindewahlbehörde hat unverzüglich die Verschiebung der Wahl unter Angabe des neuen Wahltages für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters und des neuen Tages der engeren Wahl des Bürgermeisters durch öffentlichen Anschlag kundzumachen und ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig und zweckmäßig ist. Die wahlwerbende Partei, die den verstorbenen Wahlwerber vorgeschlagen hat, kann bis spätestens am 16. Tag vor dem neuen Wahltag, 13 Uhr, den nach § 37 Abs. 1 oder 3 an die erste Stelle gereihten Wahlwerber als Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen; Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden. Im Falle der Verschiebung der Wahl richten sich die Fristen nach den §§ 30 Abs. 3 und 6, 42 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 3, 50 Abs. 2 und § 58 Abs. 1 nach dem neuen Wahltag.

§ 40

Zurückziehung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters

(1) Eine wahlwerbende Partei kann ihren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters durch eine schriftliche Erklärung ändern oder zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag bis 16 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einlangen und von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, gefertigt sein.

(2) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters gilt als zurückgezogen, wenn die Wählergruppe ihren Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates nach § 34 zurückgezogen hat.

§ 41

Behebung von Mängeln

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat die bei ihr rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters darauf zu prüfen, ob sie dem § 31 bzw. dem § 38 entsprechen und ob die Wahlwerber die Wählbarkeit (§ 19) besitzen. Sie hat die Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Parteien zur Beseitigung festgestellter Mängel aufzufordern. Diese Mängel müssen spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr behoben sein.

(2) Wahlwerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates bzw. für die Wahl des Bürgermeisters enthalten sind, oder Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates unterzeichnet haben, sind von der Gemeindewahlbehörde aufzufordern, sich für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Unterbleibt eine diesbezügliche Erklärung bis zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt, so wird der Name nur auf dem als ersten bei der Wahlbehörde eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates bzw. für die Wahl des Bürgermeisters, auf dem er enthalten war, belassen. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Gemeindewahlbehörde zu ziehende Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Die Unterfertigung eines Wahlvorschlages durch einen Wahlwerber, der auf einem anderen Wahlvorschlag enthalten ist, gilt als nicht erfolgt.

§ 42

Endgültige Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Am 14. Tag vor dem Wahltag entscheidet die Gemeindewahlbehörde endgültig über die Zulässigkeit und die Reihenfolge der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters. Ist ein Beisitzer der Gemeindewahlbehörde Zustellungsbevollmächtigter oder Wahlwerber einer wahlwerbenden Partei, so bleibt

sein Stimmrecht auch bei der Entscheidung über den Wahlvorschlag seiner wahlwerbenden Partei unberührt. Dies gilt auch für den Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde, der Zustellungsbevollmächtigter oder Wahlwerber einer wahlwerbenden Partei ist, hinsichtlich seines Rechtes nach § 14 Abs. 2 dritter Satz.

(2) In der Niederschrift über diese Sitzung der Gemeindewahlbehörde sind die Entscheidungen mit ihren Gründen und das Abstimmungsverhältnis festzuhalten.

(3) Ist zum Zeitpunkt der Mitteilung des Todes eines Wahlwerbers nach § 39 Abs. 3 die endgültige Prüfung der Wahlvorschläge noch nicht erfolgt, so ist diese erst am 14. Tag vor dem neuen Wahltag durchzuführen. Ist sie hingegen bereits erfolgt, so findet spätestens am 14. Tag vor dem neuen Wahltag nur mehr die endgültige Prüfung des Wahlvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters bzw. des Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates jener wahlwerbenden Partei statt, deren Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters gestorben ist.

§ 43

Entscheidung über die Wahlvorschläge

(1) Als ungültig zurückzuweisen sind Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht wurden (§ 31 Abs. 2);
2. nach Ablauf der im § 41 Abs. 1 festgesetzten Frist nicht von der vorgeschriebenen Zahl wahlberechtigter Personen unterzeichnet sind.

(2) Als ungültig zurückzuweisen sind Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters, wenn

1. der Wahlvorschlag nicht gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingebracht wurde; dies gilt nicht im Falle des § 77 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 erster Satz;

2. der Wahlwerber nicht nach § 19 wählbar ist oder er nicht der an erster Stelle gereichte Wahlwerber seiner Parteiliste ist (§ 38 Abs. 2 zweiter Satz);
3. die wahlwerbende Partei einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingebracht hat, der nach Abs. 1 zurückzuweisen ist;
4. der Wahlvorschlag die Angaben nach § 38 Abs. 3 Z 2 nicht enthält;
5. die Zustimmungserklärung nach § 38 Abs. 5 fehlt;
6. im Falle des § 39 Abs. 2 oder 3 kein anderer Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters namhaft gemacht wurde.

(3) Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates, soweit

1. in der Parteiliste nicht wählbare Personen enthalten sind;
2. die Wahlwerber nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge angeführt sind;
3. darin Wahlwerber über die zulässige Zahl (§ 31 Abs. 4 Z 2) hinaus enthalten sind;
4. von Wahlwerbern eine schriftliche Zustimmungserklärung (§ 31 Abs. 5) nicht vorliegt.

(4) In teilweise ungültigen Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates sind die ungültigen Eintragungen zu streichen.

(5) Änderungen von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates sind zurückzuweisen, wenn sie nicht dem § 34 entsprechen.

(6) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 sind dem Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 44

Kundmachung der Wahlvorschläge

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates sind unverzüglich an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist. Aus der Veröffentlichung muß der Inhalt der Wahlvorschläge (§ 31 Abs. 4) zur Gänze ersichtlich sein.

(2) Nach der Veröffentlichung an Wahlvorschlägen festgestellte Mängel berühren die Gültigkeit dieser Wahlvorschläge nicht.

(3) In der Veröffentlichung sind zunächst die wahlwerbenden Parteien anzuführen, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten sind. Für die Reihenfolge ist die Zahl der Mandate, die die wahlwerbenden Parteien bei der letzten Landtagswahl erreicht haben, maßgebend. Dabei sind im zuletzt gewählten Landtag vertretene Parteien, die sich nicht an der Wahl beteiligen, nicht zu berücksichtigen. Ist die Zahl der Mandate gleich, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Landtagswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Landeswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist. Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Landeswahlbehörde den Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden bis spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag bekanntzugeben und für die Gemeindewahlbehörde verbindlich.

(4) Im Anschluß an die nach Abs. 3 gereihten wahlwerbenden Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Wahlvorschlages bei der Gemeindewahlbehörde zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Gemeindewahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(5) Der zugelassene Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Partei für die Wahl des Bürgermeisters ist jeweils im Anschluß an ihren Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates kundzumachen.

(6) Ist kein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kundzumachen, so ist der Bürgermeister nach § 81 vom neu gewählten Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen.

(7) Im Falle der Verschiebung der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters nach § 39 Abs. 3 hat die Kundmachung nach Abs. 1 unverzüglich nach dem Abschluß der endgültigen Prüfung gemäß § 42 Abs. 3 zu erfolgen. Eine bereits erfolgte Kundmachung ist unverzüglich zu entfernen.

(8) Eine Ausfertigung der Kundmachung ist unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen, die die Drucklegung der amtlichen Stimmzettel (§ 57) und der Musterstimmzettel (§ 58) zu veranlassen hat.

6. A b s c h n i t t

Abstimmungsverfahren

§ 45

Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag die Wahllokale, die Verbotszonen und die Wahlzeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festzusetzen.

(2) Die Gemeindewahlbehörde hat jene Wahlbehörde zu bestimmen, welche die bei der Sonderwahlbehörde abgegebenen Stimmzettel in ihre eigenen Feststellungen gemäß § 66 Abs. 4 ununterscheidbar einzubeziehen hat. Wurde ein Ortsverwaltungsteil oder Stadtbezirk als ein Wahlsprengel festgelegt oder in mehrere Wahlsprengel unterteilt, sind die bei der Sonderwahlbehörde abgegebenen Stimmzettel dieses Ortsverwaltungsteiles oder Stadtbezirkes in die Feststellungen der Sprengelwahlbehörde dieses Wahlsprengels, bei mehreren Wahlsprengel in die Feststellungen der von der

Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Sprengelwahlbehörde, ununterscheidbar einzubeziehen.

(3) Die gemäß Abs. 1 getroffenen Verfügungen sind von der Gemeindewahlbehörde spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag ortsüblich, jedenfalls durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 48 Abs. 1 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung von Menschen und des Waffentragens mit dem Beifügen hinzuweisen, daß Übertretungen dieser Verbote bestraft werden.

(4) Die von der Gemeindewahlbehörde gemäß Abs. 1 getroffenen Verfügungen betreffend die Festsetzung der Wahlzeit sind im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich der Landeswahlbehörde mitzuteilen. -

§ 46

Wahllokal

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet und mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet sein. Hiezu gehören insbesondere ein Tisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein weiterer Tisch für die Wahlzeugen, eine Wahlurne und eine Wahlzelle.

(2) Im Gebäude des Wahllokales ist ein entsprechender Warteraum für die Wahlberechtigten vorzusehen.

(3) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel innerhalb desselben ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann in solchen Gemeinden für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

§ 47

Wahlzelle

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle vorhanden sein. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können in einem Wahllokal auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.

(3) In der Wahlzelle muß ein Tisch oder Stehpult mit Schreibstift vorhanden sein.

§ 48

Verbotzonen

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung von Menschen, sowie das Tragen von Waffen verboten.

(2) Vom Waffenverbot gemäß Abs. 1 sind die im Dienst befindlichen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.

§ 49

Wahlzeit

(1) Der Beginn und die Dauer der Stimmabgabe ist so festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert ist.

(2) Der Abs. 1 ist sinngemäß auch für die Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde anzuwenden; die Wahlzeit endet jedoch eine Stunde vor der Wahlzeit der gemäß § 45 Abs. 2 bestimmten Wahlbehörde.

§ 50

Wahlzeugen

(1) Die Zustellungsbevollmächtigten jeder wahlwerbenden Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde, haben das Recht, zur Abstimmungshandlung und zum Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden je zwei in der Gemeinde wahlberechtigte Vertrauenspersonen als Wahlzeugen zu entsenden.

(2) Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag durch den Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei schriftlich namhaft zu machen. Jeder Wahlzeuge erhält von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und bei Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(3) Die Wahlzeugen sind berechtigt, während der Wahlzeit im Wahllokal sowie bei den Sitzungen der Wahlbehörden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens anwesend zu sein. Ein Einfluß auf das Verfahren steht ihnen nicht zu. Den Wahlzeugen ist keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen auferlegt.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß auf die Sonderwahlbehörden anzuwenden.

§ 51

Sicherung der Ordnung

(1) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung dieses Gesetzes zu sorgen.

(2) In das Wahllokal dürfen außer den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Wahlbehörde, ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen nur die Wähler zur Abgabe ihrer Stimme zugelassen werden. Die Wähler haben das Wahllokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Zur ungestörten Durchführung der Wahl kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters hat jedermann unbedingt Folge zu leisten.

§ 52

Beginn der Wahlhandlung

(1) Der Wahlleiter eröffnet zur festgesetzten Stunde die Wahlhandlung und übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 3), die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

(3) Die Stimmabgabe beginnt damit, daß die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlbehörde, die Wahlzeugen sowie die eingeteilten Hilfsorgane ihre Stimmen abgeben. Sie können ihr Wahlrecht bei der Wahlbehörde, der sie angehören, oder bei der sie tätig sein müssen, auch dann ausüben, wenn sie in das Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengels der Gemeinde eingetragen sind. Wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Auf die Wahlhandlung vor der Sonderwahlbehörde ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle des Wählerverzeichnisses das Verzeichnis gemäß § 30 Abs. 6 zu treten hat. Der Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(5) Die Sonderwahlbehörde hat sich sodann zu dem im Verzeichnis gemäß § 30 Abs. 6 dargestellten Aufenthaltsorten zu begeben. Durch entsprechende Einrichtungen (Aufstellung eines Wandschirmes udgl.) ist vorzusorgen, daß der Wähler unbeobachtet von allen anderen im Raum befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann. Im übrigen sind die §§ 54 und 55 sinngemäß anzuwenden.

§ 53

Persönliche Ausübung des Wahlrechtes

(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Blinde, schwer sehbehinderte und gebrechliche Wähler dürfen sich von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

(2) Gebrechliche Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die Wahlbehörde. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 54

Identitätsfeststellung

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an und legt, sofern er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt ist, eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (zB Reisepaß, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht.

(3) Ergeben sich Zweifel über die Identität des Wählers, hat die Wahlbehörde über die Zulassung zur Stimmabgabe zu entscheiden. Gegen die Zulassung zur Stimmabgabe aus diesem Grunde kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal befindlichen Wahlberechtigten nur solange Einspruch erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung in Zweifel gezogen wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat. Die Wahlbehörde hat in jedem Einzelfall vor Fortsetzung der Wahlhandlung zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 55

Stimmabgabe

(1) Ist der Wähler der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde bekannt oder hat er sich entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so hat ihm der Wahlleiter oder ein vom Wahlleiter bestimmtes Mitglied der Wahlbehörde ein leeres Wahlkuvert und je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters zu übergeben. Der Wähler begibt sich hierauf in die Wahlzelle, füllt dort den amtlichen Stimmzettel aus und legt ihn in das Kuvert. Sodann hat er aus der Wahlzelle zu treten und das Wahlkuvert dem Wahlleiter oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Wahlbehörde zu übergeben, der es ungeöffnet in die Wahlurne zu geben hat. Mit Zustimmung und unter Aufsicht des Wahlleiters kann der Wähler das Wahlkuvert auch selbst in die Wahlurne geben.

(2) Ist dem Wähler beim Ausfüllen eines amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, so ist ihm auf sein Verlangen ein weiterer Stimmzettel auszufolgen; hiebei findet Abs. 1 sinngemäß Anwendung. Der Wähler hat den

fehlerhaft ausgefüllten amtlichen Stimmzettel durch Zerreißen vor der Wahlbehörde unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.

(3) Die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels ist in jedem Falle im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten.

(4) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Mitglied oder Hilfsorgan der Wahlbehörde in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem weiteren Mitglied oder Hilfsorgan der Wahlbehörde im Wählerverzeichnis abgestrichen und darin die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses in der Rubrik "Abgegebene Stimme" an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(5) Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

7. A b s c h n i t t

Wahlkuverts, Stimmzettel

§ 56

Wahlkuverts

(1) Für die Wahl sind undurchsichtige Wahlkuverts in einheitlicher Größe, Form und Farbe zu verwenden.

(2) Wörter, Bemerkungen oder Zeichen dürfen auf den Wahlkuverts nicht angebracht werden.

§ 57

Amtlicher Stimmzettel

(1) Zur Stimmabgabe für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters sind zwei getrennte amtliche Stimmzettel zu verwenden. Die amtlichen Stimmzettel sind von der Bezirkswahlbehörde anfertigen zu lassen.

(2) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates hat die Bezeichnungen der wahlwerbenden Parteien einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen, die Wahlwerber der Parteien, im übrigen aber die aus dem Muster Anlage 4 und 4a ersichtlichen Angaben zu enthalten. Die Reihung der wahlwerbenden Parteien auf dem amtlichen Stimmzettel richtet sich nach der Reihung der wahlwerbenden Parteien in der Kundmachung nach § 44.

(3) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters hat den Vor- und Familiennamen sowie das Geburtsjahr, im übrigen die aus dem Muster Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Die Reihung der Wahlwerber auf dem amtlichen Stimmzettel richtet sich nach der Reihung in der Kundmachung nach § 44.

(4) Stellt die Gemeindewahlbehörde am 14. Tag vor dem Wahltag fest, daß nur ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kundzumachen ist, so hat der amtliche Stimmzettel die Frage "Soll NN das Amt des Bürgermeisters bekleiden?" und darunter die Worte "Ja" und "Nein", jeweils mit einem Kreis, im übrigen die aus dem Muster Anlage 6 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(5) Die Größe des amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters hat sich nach der Anzahl der in der Gemeinde zu berücksichtigenden Wahlvorschläge zu richten. Das Ausmaß des amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates hat zumindest dem Format DIN A4, das Ausmaß des amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Bürgermeisters zumindest dem Format DIN A5 zu entsprechen oder hat nach

Notwendigkeit jeweils ein Vielfaches davon zu betragen. Die Angaben auf den Stimmzetteln sind in schwarzer Farbe zu drucken und müssen für alle Bezeichnungen der wahlwerbenden Parteien nach Abs. 2 und die Angaben nach Abs. 3 die gleiche Form aufweisen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen und bei Kurzbezeichnungen mit mehr als fünf Schriftzeichen kann jedoch die Größe der Schriften dem zur Verfügung stehenden Raum angepaßt werden. Die Parteien und ihre Wahlwerber sind auf dem Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates von links nach rechts in der im § 44 für die Wahlvorschläge vorgeschriebenen Reihenfolge anzuführen. Die Wahlwerber sind mit Familien- und Vornamen sowie Geburtsjahr anzugeben. Die Reihenfolge der Wahlwerber hat jener auf den kundgemachten Wahlvorschlägen zu entsprechen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel nach Abs. 1 sind durch die Bezirksverwaltungsbehörden im Wege der Gemeinden den Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde, zusätzlich einer Reserve von 20 vH, zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

§ 58

Zustellung von Musterstimmzetteln

(1) Jedem Wahlberechtigten ist je ein Musterstimmzettel (Abs. 2) für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß dieser spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag bei der im Wählerverzeichnis angeführten Adresse des Wahlberechtigten einlangt.

(2) Die Musterstimmzettel haben hinsichtlich der Größe und der darauf befindlichen Angaben den amtlichen Stimmzetteln für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters zu entsprechen. In der

Farbe des Papiers haben sie sich jedoch deutlich von diesen zu unterscheiden. Überdies müssen sie in mindestens zwei cm großen Buchstaben den Aufdruck "Muster" und "Ungültiger Stimmzettel" aufweisen.

(3) Die Musterstimmzettel sind durch die Bezirksverwaltungsbehörden den Gemeinden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

§ 59

Ausfüllen des Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates

(1) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates jene Partei zu bezeichnen, die er wählen will.

(2) Jeder Wähler ist berechtigt, auf dem Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates Wahlwerbern jener Partei, die er wählt, bis zu drei Vorzugsstimmen zu geben. Zwei davon kann er auf denselben Wahlwerber vereinen. Der Wähler gibt die Vorzugsstimmen, indem er in die auf dem Stimmzettel neben den Namen der Wahlwerber aufscheinenden Kästchen für jede Vorzugsstimme ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt.

§ 60

Ausfüllen des Stimmzettels für die Wahl des Bürgermeisters

(1) Der Wähler hat auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters nach § 57 Abs. 3 jenen Wahlwerber zu bezeichnen, den er wählen will.

(2) Auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters nach § 57 Abs. 4 hat der Wähler zu bezeichnen, ob er sich für die Wahl des im Stimmzettel genannten Wahlwerbers ausspricht oder nicht.

8. A b s c h n i t t

Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln

§ 61

Gültiger Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

(1) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates ist gültig ausgefüllt, wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welche Partei er wählen will. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, daß der Wähler ausschließlich entweder

1. in einem einzigen der neben den Parteibezeichnungen vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt oder
2. die Parteibezeichnung einer einzigen Partei auf andere Weise anzeichnet oder
3. die Parteibezeichnungen der übrigen Parteien durchstreicht oder
4. die Bezeichnung einer einzigen Partei auf dem Stimmzettel anbringt oder
5. einem oder mehreren Wahlwerbern einer einzigen Partei Vorzugsstimmen gibt oder
6. sämtliche Wahlwerber der übrigen Parteien durchstreicht.

(2) Auf einem Stimmzettel angebrachte Zeichen oder Worte, die nicht der Bezeichnung der gewählten Partei oder der Vergabe von Vorzugsstimmen dienen, haben auf die Gültigkeit des Stimmzettels keinen Einfluß. Dasselbe gilt von allfälligen Beilagen im Wahlkuvert.

§ 62

Gültiger Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters

(1) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters nach § 57 Abs. 3 ist gültig ausgefüllt, wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welchen Wahlwerber er wählen will. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, daß der Wähler ausschließlich entweder

1. in einem einzigen der neben dem Namen der Wahlwerber vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt oder
2. einen einzigen Wahlwerber auf andere Weise anzeichnet oder
3. die Namen der übrigen Wahlwerber durchstreicht oder
4. den Namen eines einzigen Wahlwerbers auf dem Stimmzettel anbringt.

(2) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters nach § 57 Abs. 4 ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Wähler in einem der neben den Worten "Ja" oder "Nein" vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, ob er sich für die Wahl des im Stimmzettel genannten Wahlwerbers ausspricht oder nicht. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken oder Unterstreichen der Worte "Ja" oder "Nein" oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.

(3) Auf einem Stimmzettel angebrachte Zeichen oder Worte, die nicht der Bezeichnung des Wahlwerbers (Stimmzettel nach § 57 Abs. 3) oder zur Bezeichnung des Wortes "Ja" oder "Nein" (Stimmzettel nach § 57 Abs. 4) dienen, haben auf die Gültigkeit des Stimmzettels keinen Einfluß. Dasselbe gilt von allfälligen Beilagen im Wahlkuvert.

§ 63

Ungültiger Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

- (1) Der Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates ist ungültig, wenn
1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates zur Stimmabgabe verwendet wurde oder
 2. zwei oder mehrere Parteien angezeichnet wurden oder
 3. ausschließlich Wahlwerbern verschiedener Parteien Vorzugsstimmen gegeben wurden oder
 4. weder eine Partei angezeichnet noch einem Wahlwerber eine Vorzugsstimme gegeben wurde und auf dem Stimmzettel auch keine Bezeichnung im Sinne des § 61 Abs. 1 Z 4 aufscheint oder
 5. der Stimmzettel derart beeinträchtigt wurde, daß die Bezeichnung einer bestimmten Partei oder eines bestimmten Wahlwerbers nicht ersichtlich ist oder
 6. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.
- (2) Wahlkuverts, die keinen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates enthalten, gelten als ungültige Stimmzettel.

§ 64

Ungültiger Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters

- (1) Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters nach § 57 Abs. 3 ist ungültig, wenn
1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters zur Stimmabgabe verwendet wurde oder
 2. zwei oder mehrere Wahlwerber angezeichnet wurden oder
 3. kein Wahlwerber angezeichnet und auf dem amtlichen Stimmzettel auch keine Bezeichnung im Sinne des § 62 Abs. 1 Z 4 angebracht wurde oder
 4. der Stimmzettel derart beeinträchtigt wurde, daß die Bezeichnung eines bestimmten Wahlwerbers nicht ersichtlich ist oder
 5. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welchen Wahlwerber er wählen wollte.

(2) Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters nach § 57 Abs. 4 ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
2. der Stimmzettel derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht eindeutig hervorgeht, ob der Wähler die Frage mit "Ja" oder "Nein" beantwortet hat oder
3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde oder
4. die Frage sowohl mit "Ja" als auch mit "Nein" beantwortet wurde oder
5. aus den vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, ob er die Frage mit "Ja" oder mit "Nein" beantworten wollte.

§ 65

Mehrere amtliche Stimmzettel in einem Wahlkuvert

Enthält ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates, so sind sämtliche Eintragungen auf diesen amtlichen Stimmzetteln als auf einem von ihnen erfolgt anzusehen. Dies gilt sinngemäß für den Fall, daß ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters enthält. Die Gültigkeit ist nach den §§ 61 bis 64 zu beurteilen.

9. A b s c h n i t t

Ermittlungsverfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses

§ 66

Stimmzettelprüfung, Stimmzählung

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in dem nur die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Nach Schließung des Wahllokales nach Abs. 1 hat die Wahlbehörde zunächst die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

(3) Die Wahlbehörde hat sodann die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und festzustellen:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts,
2. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler,
3. den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler nicht übereinstimmt.

(4) Die Wahlbehörde öffnet hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel getrennt für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters mit fortlaufenden Nummern und stellt getrennt für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters fest:

1. die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. hinsichtlich der Wahl des Gemeinderates die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen),
5. hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 57 Abs. 3 die auf die einzelnen Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen.

6. hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 57 Abs. 4 die Summe der abgegebenen gültigen auf "Ja" lautenden Stimmen und die Summe der abgegebenen gültigen auf "Nein" lautenden Stimmen.

(5) Anschließend hat die Wahlbehörde aufgrund der gültigen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates die von jedem Wahlwerber erreichten Wahlpunkte zu ermitteln. Die Zahl der Wahlpunkte ist durch Zusammenzählen der Listenpunkte und der Vorzugspunkte zu ermitteln. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

1. Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle angeführte Wahlwerber erhält je Stimmzettel doppelt so viele Listenpunkte, wie Mandate in der betreffenden Gemeinde zu vergeben sind. Der auf dem Stimmzettel an zweiter Stelle angeführte Wahlwerber erhält einen Punkt weniger, der an dritter Stelle angeführte erhält zwei Punkte weniger und so fort.
2. Für jede Vorzugsstimme erhält der Wahlwerber 16 Vorzugspunkte.

(6) Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist gültig, wenn der Wähler eindeutig zu erkennen gibt, welchen Wahlwerbern der von ihm gewählten Partei er die zulässige Anzahl der Vorzugsstimmen geben will. Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist insbesondere ungültig, wenn der Wähler den Wahlwerbern der von ihm gewählten Partei mehr als drei Vorzugsstimmen gibt. Die Vergabe von Vorzugsstimmen an Wahlwerber einer anderen als der gewählten Partei und die Vergabe jener Vorzugsstimmen für denselben Wahlwerber, die über die Anzahl von zwei hinausgehen, gelten als nicht erfolgt.

(7) Die nach den Abs. 3, 4 und 5 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 67) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telefonisch, bekanntzugeben.

(8) Die Sonderwahlbehörde hat die nicht zur Ausgabe bzw. Verwendung gelangten amtlichen Stimmzettel zu verpacken, mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen und sodann sämtliche in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts in die Wahlurne der gemäß § 45 Abs. 2 bestimmten Wahlbehörde

zu geben. Hierbei ist eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 67 Abs. 1 Z 1 bis 7 abzufassen. Der Niederschrift sind das Verzeichnis gemäß § 30 Abs. 6 sowie die Unterlagen gemäß § 67 Abs. 2 Z 2, 3 und 6 anzuschließen. § 67 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

§ 67

Niederschrift über die Stimmzählung

(1) Die Niederschrift (§ 66 Abs. 7) hat, bezüglich der Z 5 und 8 getrennt für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters, zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahlbehörde und des Wahlortes (Gemeinde, Wahlsprengel, Wahllokal) sowie den Wahltag,
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde,
3. die Namen der anwesenden Wahlzeugen,
4. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
5. die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel,
6. die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Personen zur Stimmabgabe,
7. sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (zB Unterbrechung der Wahlhandlung),
8. die Feststellungen der Wahlbehörde nach dem § 66 Abs. 3 bis 5, wobei bei festgestellten ungültigen Stimmen auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist,
9. die Feststellung über die Einbeziehung der bei der Sonderwahlbehörde abgegebenen Stimmzettel.

(2) Der Niederschrift sind, bezüglich der Z 4 bis 6 getrennt für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters, anzuschließen:

1. das Wählerverzeichnis,
2. das Abstimmungsverzeichnis,
3. die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel,

4. die ungültigen Stimmzettel, die gesondert zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen sind,
5. die gültigen Stimmzettel, wobei jene für die Wahl des Gemeinderates nach Parteien und innerhalb dieser nach Stimmzettel mit und ohne Vorzugsstimmen für einen Wahlwerber und jene für die Wahl des Bürgermeisters nach Wahlwerbern geordnet gesondert zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen sind,
6. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel (§ 66 Abs. 2),
7. die von der Sonderwahlbehörde gemäß § 66 Abs. 8 zweiter Satz verfaßte Niederschrift und die dieser Niederschrift angeschlossenen Unterlagen.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern unterschrieben wird, ist der Grund hiefür anzugeben. Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(4) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Wahlbehörde.

§ 68

Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse, Übermittlung der Wahlakten

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindewahlbehörde die ihr von den Sprengelwahlbehörden bekanntgegebenen Ergebnisse für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen.

(2) Die Sprengelwahlbehörden haben die Wahlakten verschlossen und womöglich im versiegelten Umschlag unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörde hat die von den Sprengelwahlbehörden vorgenommenen Feststellungen aufgrund der Niederschriften zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gilt § 67 Abs. 1 Z 1 bis 8 sinngemäß. Die Niederschrift hat insbesondere das Gesamtergebnis der

Wahl in der Gemeinde in der im § 66 Abs. 3, 4 und 5 gegliederten Form zu enthalten.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde zu unterfertigen. Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern unterschrieben wird, ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Den Niederschriften der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindewahlbehörden sind die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden und der Sonderwahlbehörden anzuschließen. Sie bilden in diesen Gemeinden den Wahlakt der Gemeindewahlbehörde.

§ 69

Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

(1) Wenn Umstände eintreten, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, kann jede Wahlbehörde in ihrem Bereich die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist unverzüglich ortsüblich bekanntzumachen, aber auch durch Anschlag an dem Gebäude, in welchem sich das Wahllokal befindet, zu verlautbaren. Die Gemeindewahlbehörde ist hievon auf raschestem Weg zu verständigen.

(3) Wenn die Stimmabgabe bereits begonnen hatte oder wenn das Ermittlungsverfahren unterbrochen wurde, sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung oder des Ermittlungsverfahrens unter Verschuß zu nehmen und sicher zu verwahren.

§ 70

Wahlzahl, Verteilung der Gemeinderatssitze

(1) Die Gemeindewahlbehörde verteilt die zu vergebenden Gemeinderatssitze auf die Wahlvorschläge der wahlwerbenden Parteien aufgrund der Wahlzahl.

(2) Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:

Die Parteisummen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben. Unter jede Parteisumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel, das Fünftel, das Sechstel usw. (Bruchteile sind zu ermitteln). Alle auf diese Weise ermittelten Teilzahlen, ohne Unterschied, ob sie in den nebeneinander geschriebenen Spalten einmal oder mehrmals vorkommen, und die Parteisummen werden, beginnend mit der größten Parteisumme, nach ihrer Größe geordnet, untereinander geschrieben. Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in dieser Reihe die sovielte ist, wie die Zahl der in der Gemeinde zu vergebenden Gemeinderatssitze beträgt.

(3) Jede Partei erhält sovielen Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(4) Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere wahlwerbende Parteien auf einen Gemeinderatssitz denselben Anspruch haben, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 71

Verteilung der Mandate auf die Wahlwerber

(1) Die auf die Partei gemäß § 70 entfallenden Mandate sind den Wahlwerbern dieser Partei - vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 - in der Reihenfolge der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunktezahlen zuzuweisen.

(2) Hat der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters mehr als die Hälfte der für die Wahl des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, oder ist er einer der in die engere Wahl gekommenen Wahlwerber oder gilt er nach § 72 Abs. 3 oder 4 als zum Bürgermeister gewählt, so ist ihm jedenfalls zuerst ein Mandat zuzuweisen.

(3) Ein Wahlwerber, dem nicht bereits nach den Abs. 1 oder 2 ein Mandat zuzuweisen ist, erhält ein Mandat (Vorzugsstimmenmandat), wenn die Zahl seiner Vorzugsstimmen

1. größer ist als die der anderen Wahlwerber seiner Partei und
2. mindestens so groß ist wie jene Zahl, die sich ergäbe, wenn er von 12 vH der Wähler, die für seine Partei eine gültige Stimme abgegeben haben, je zwei Vorzugsstimmen erhalten hätte.

(4) Wenn ein Wahlwerber ein Vorzugsstimmenmandat nach Abs. 3 erhält, rückt er an die letzte Stelle auf die noch ein Mandat gemäß § 70 entfällt. Die Wahlwerber, die er dabei überholt, sind um eine Stelle zurückzureihen.

(5) Bei gleicher Wahlpunktezahl im Falle des Abs. 1 entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Dasselbe gilt, wenn zwei Wahlwerber einer Partei die gleiche Zahl von Vorzugsstimmen haben und im übrigen nach der Regelung des Abs. 3 für ein Vorzugsstimmenmandat in Betracht kommen.

(6) Wahlwerber, die für die Zuweisung eines Mandates nicht in Betracht kommen, gelten in der gemäß Abs. 1, 4 und 5 bestimmenden Reihenfolge als Ersatzmitglieder.

§ 72

Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters

(1) Zum Bürgermeister ist jener Wahlwerber gewählt,

1. auf dessen wahlwerbende Partei mindestens ein Mandat zum Gemeinderat nach § 70 entfällt und
2. der mehr als die Hälfte der für die Wahl des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

(2) Hat kein Wahlwerber eine Mehrheit im Sinne des Abs. 1 für sich, so hat zwischen jenen beiden Wahlwerbern, auf deren wahlwerbende Parteien jeweils mindestens ein Mandat zum Gemeinderat nach § 70 entfällt, und die die meisten gültigen Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters erhalten haben,

ein zweiter Wahlgang (engere Wahl) stattzufinden. Würden wegen Stimmengleichheit mehr als zwei Wahlwerber in die engere Wahl kommen, so entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Gemeindewahlbehörde zu ziehende Los, wer in die engere Wahl kommt.

(3) Als zum Bürgermeister gewählt gilt unabhängig von der Anzahl der für ihn abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlwerber jener wahlwerbenden Partei, auf die mindestens ein Mandat zum Gemeinderat nach § 70 entfällt, wenn auf die wahlwerbende Partei der übrigen Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters kein Mandat nach § 70 entfällt.

(4) Bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 57 Abs. 4 gilt der Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt, wenn

1. auf seine wahlwerbende Partei mindestens ein Mandat zum Gemeinderat entfällt und
2. die Summe der abgegebenen gültigen auf "Ja" lautenden Stimmen die Summe der abgegebenen gültigen auf "Nein" lautenden Stimmen übersteigt.

(5) Gilt bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 57 Abs. 4 der Wahlwerber nicht nach Abs. 4 als zum Bürgermeister gewählt, so hat die Landesregierung binnen sechs Wochen eine Neuwahl des Bürgermeisters auszuschreiben.

(6) Auf die Wahl nach Abs. 5 sind die §§ 1 bis 76 sinngemäß anzuwenden. Bei dieser Wahl darf jede Gemeinderatspartei eines ihrer Gemeinderatsmitglieder zur Wahl des Bürgermeisters vorschlagen. Der Wahlvorschlag ist frühestens am Stichtag und spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen.

(7) Entfällt auf keine wahlwerbende Partei eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters ein Mandat zum Gemeinderat nach § 70, so ist der Bürgermeister nach § 81 vom neu gewählten Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen.

§ 73

Engere Wahl des Bürgermeisters

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat die engere Wahl mindestens acht Tage vorher durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Die Kundmachung hat neben dem Tag der engeren Wahl den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Adresse der in die engere Wahl gekommenen Wahlwerber und die Bezeichnung der wahlwerbenden Partei sowie den Hinweis zu enthalten, daß bei der engeren Wahl nur für einen dieser beiden Wahlwerber die Stimme gültig abgegeben werden kann.

(2) Der engeren Wahl sind die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse der ersten Wahl unverändert zugrunde zu legen.

(3) Für die engere Wahl des Bürgermeisters ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden. Dieser hat für jeden der beiden Wahlwerber den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr, im übrigen aber die aus dem Muster Anlage 7 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Im übrigen gilt § 57 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 letzter Satz, Abs. 4 und 5 sinngemäß.

(4) Die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters gelten (mit Ausnahme des § 58) auch für die engere Wahl.

(5) Die engere Wahl findet nicht statt, wenn einer der beiden Wahlwerber darauf verzichtet, sich dieser Wahl zu stellen. In diesem Fall gilt der andere Wahlwerber als gewählt. Die engere Wahl findet auch dann nicht statt, wenn beide Wahlwerber darauf verzichten, sich dieser Wahl zu stellen. In diesem Fall ist der Bürgermeister nach § 81 vom neu gewählten Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen. Der Verzicht ist bis spätestens am 16. Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 13 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich zu erklären. Später abgegebene Verzichtserklärungen gelten als nicht erfolgt.

(6) Stirbt ein Wahlwerber zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der engeren Wahl, so ist § 39 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Als Wahlwerber für die engere Wahl des Bürgermeisters darf jedoch nur ein Wahlwerber vorgeschlagen werden, dem nach § 70 ein Mandat zugewiesen wurde oder der für den verstorbenen Wahlwerber als Ersatzmitglied nachrückt. Wird kein Wahlwerber vorgeschlagen, so findet die engere Wahl nicht statt und gilt der andere Wahlwerber als gewählt. Sterben zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der engeren Wahl beide Wahlwerber, so ist der Bürgermeister nach § 81 vom neu gewählten Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen.

(7) Erhalten bei der engeren Wahl beide Wahlwerber dieselbe Anzahl an Stimmen, so gilt jener Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt, dessen wahlwerbende Partei bei der Wahl des Gemeinderates die größere Anzahl an Stimmen erreicht hat. Haben die wahlwerbenden Parteien beider Wahlwerber bei der Wahl des Gemeinderates die gleiche Anzahl an Stimmen erreicht, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 74

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat das endgültige Ergebnis der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Gemeindewahlbehörde, den Ort und die Zeit der Amtshandlung,
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Gemeindewahlbehörde,
3. die Namen der anwesenden Wahlzeugen.

(3) Hinsichtlich der Wahl des Gemeinderates hat die Niederschrift überdies zu enthalten:

1. die Anzahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien entfallenden Mandate,

2. die Namen der gewählten Mitglieder des Gemeinderates der einzelnen Gemeinderatsparteien in der ermittelten Reihenfolge unter Anführung der von ihnen erreichten Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen,
3. die Namen der Ersatzmitglieder der einzelnen Parteien in der ermittelten Reihenfolge unter Anführung der von ihnen erreichten Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen.

(4) Hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters hat die Niederschrift überdies zu enthalten:

1. den Namen des Wahlwerbers, der als Bürgermeister gewählt wurde oder
2. im Falle der engeren Wahl die Namen der Wahlwerber, zwischen denen die engere Wahl stattfindet oder
3. die Feststellung, daß der Bürgermeister vom Gemeinderat zu wählen ist oder
4. im Falle der Verwendung von Stimmzetteln nach § 57 Abs. 4, ob der Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt gilt.

(5) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.

(6) In Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses im unmittelbaren Anschluß an die Stimmenzählung.

(7) Die Gemeindewahlbehörde hat das Wahlergebnis unverzüglich der Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde mitzuteilen. Die Landeswahlbehörde kann über die dabei einzuhaltende Vorgangsweise nähere Anordnungen erlassen.

10. A b s c h n i t t

Verlautbarung des Wahlergebnisses, Anfechtung der Wahl, Wiederholungswahlen, Vorzeitige Neuwahlen

§ 75

Verlautbarung des Wahlergebnisses

Die Gemeindewahlbehörde hat die Feststellungen gemäß § 74 Abs. 3 und 4 an der Amtstafel anzuschlagen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig und zweckmäßig ist. Die Kundmachung hat die Bestimmung des § 76 als Belehrung und den Zeitpunkt zu enthalten, wann der Anschlag an der Amtstafel erfolgte.

§ 76

Anfechtung der Wahl

(1) Gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der ziffernmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluß sein konnten, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung.

(2) Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingereicht hat. Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht hat.

(3) Der Einspruch ist innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (Anschlag an der Amtstafel gemäß § 75) schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten von der Gemeindewahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 77

**Wiederholungswahlen,
Vorzeitige Neuwahlen**

(1) Wenn eine Wahl des Gemeinderates von der Landeswahlbehörde oder vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wird, hat die Landesregierung binnen sechs Wochen nach der Entscheidung der Landeswahlbehörde bzw. nach Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes die Wiederholungswahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters auszuschreiben. Wird nur die Wahl des Bürgermeisters aufgehoben, hat die Landesregierung binnen sechs Wochen nur die Wiederholungswahl des Bürgermeisters auszuschreiben.

(2) Der neugewählte Gemeinderat und der neugewählte Bürgermeister bleiben grundsätzlich bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode im Amt. Bei Auflösung eines Gemeinderates während einer Wahlperiode ist die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters binnen sechs Monaten auszuschreiben. Wenn diese vorzeitige Neuwahl in dem Jahr, in dem die allgemeinen Gemeinderatswahlen durchgeführt werden, oder im Vorjahr stattgefunden hat, bleibt der neugewählte Gemeinderat und der Bürgermeister bis zur zweitnächsten allgemeinen Gemeinderatswahl im Amt.

(3) Nimmt ein Bürgermeister seine Wahl zum Bürgermeister oder zum Mitglied des Gemeinderates nicht an oder endet sein Mandat vorzeitig, so hat die Landesregierung binnen sechs Wochen eine Neuwahl des Bürgermeisters auszuschreiben. Dies gilt nicht, wenn das Mandat des Bürgermeisters innerhalb eines Jahres vor dem nach § 3 Abs. 2 Z 1 frühestmöglichen Wahltag endet. In diesem Fall ist der Bürgermeister nach § 81 vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen.

(4) Auf die Wahl nach Abs. 2 und 3 erster Satz sind die §§ 1 bis 76 sinngemäß anzuwenden. Bei einer Neuwahl des Bürgermeisters nach Abs. 3 erster Satz darf jede Gemeinderatspartei eines ihrer Gemeinderatsmitglieder zur Wahl des Bürgermeisters vorschlagen. Der Wahlvorschlag ist frühestens am Stichtag und spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen.

§ 78

Annahme der Wahl

Die Wahl zum Mitglied des Gemeinderates gilt als angenommen, sofern der Gewählte nicht binnen drei Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (Anschlag an der Amtstafel gemäß § 75) die Nichtannahme des Mandates schriftlich erklärt hat. Diese Erklärung ist an den Gemeindewahlleiter zu richten und beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen. Der Gemeindewahlleiter hat die Nichtannahme der Wahl unverzüglich der Bezirkswahlbehörde und dem Zustellungsbevollmächtigten jener wahlwerbenden Partei, auf deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt wurde, bekanntzugeben.

III. Hauptstück

Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtssenates)

§ 79

Einberufung zur konstituierenden Sitzung

(1) Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 76) keine Wahlanfechtung erfolgte oder über den vorgebrachten Einspruch von der Landeswahlbehörde endgültig entschieden worden ist, hat der neugewählte Bürgermeister, wenn dieser jedoch nach § 81 erst vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen ist, das an Jahren älteste Mitglied des neugewählten Gemeinderates, binnen acht Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Einlangen der Entscheidung der Landeswahlbehörde, bei einer engeren Wahl des Bürgermeisters binnen acht Tagen nach der engeren Wahl, die gewählten Gemeinderatsmitglieder zur konstituierenden Sitzung und zur Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) einzuberufen. Diese Sitzung ist innerhalb von weiteren acht Tagen abzuhalten.

(2) Wenn nicht wenigstens drei Viertel der Zahl der Gemeinderatsmitglieder zur konstituierenden Sitzung erschienen sind, ist binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(3) Die Teilnahme an der konstituierenden Gemeinderatssitzung ist Pflicht. Ein Ausbleiben bei der Sitzung oder ein sich Entfernen vor Beendigung der Wahl ist nur aus hinreichenden Gründen zulässig.

§ 80

Leitung der Wahl, Wahlablauf

(1) In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates führt der neugewählte Bürgermeister den Vorsitz. Sofern dieser aber erst vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen ist, führt bis zum Abschluß der Wahl des Bürgermeisters das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz. Der Vorsitzende hat zwei Vertrauenspersonen aus der Zahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse beizuziehen.

(2) Der Gemeinderat hat zunächst die Anzahl der in der Gemeinde zu wählenden Vizebürgermeister und der übrigen Vorstandsmitglieder (Stadtseatsmitglieder) festzulegen. Diese Festlegung gilt für die gesamte Funktionsperiode.

(3) Sodann ist die Wahl der einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtseates) vorzunehmen, wobei zuerst die Wahl des Bürgermeisters nach § 81 durchzuführen ist, wenn dieser vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen ist.

(4) Die Wahlen sind mittels Stimmzettels vorzunehmen. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Vertrauenspersonen.

§ 81

Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat

(1) Als gewählt ist derjenige anzusehen, auf welchen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Stimmzettel, die auf nicht wählbare Personen lauten oder die mehr als einen Namen einer wählbaren Person enthalten sowie Stimmzettel, die aus einem sonstigen Grund die Absicht des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, ferner leere Stimmzettel (Kuverts) sind ungültig. Stimmzettel, die auf den Familiennamen eines Gemeinderates lauten, sind gültig, wenn jede Verwechslung ausgeschlossen ist. Stimmzettel, die zwar mehrere Namen, jedoch nur einen wählbaren Bewerber enthalten, sind rücksichtlich dieses Bewerbers gültig.

(2) Kommt bei der ersten Abstimmung die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen. Falls sich auch bei dieser nicht die nötige Stimmenmehrheit herausstellt, ist eine engere Wahl durchzuführen. Bei dieser haben sich die Wählenden auf die beiden Personen zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom an Jahren jüngsten Mitglied des Gemeinderates zu ziehende Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl auf andere Personen fällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(3) Lehnt der zum Bürgermeister Gewählte ausdrücklich die Annahme dieser Wahl ab, so ist die Wahl abzubrechen und binnen 14 Tagen neuerdings aufgrund derselben Bestimmungen zu veranlassen.

§ 82

Wahl der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadt senates)

(1) Die Gemeindevorstandsstellen (Stadtseatsstellen) werden in sinngemäßer Anwendung des § 70 auf die einzelnen Gemeinderatsparteien im Verhältnis ihrer Mandatszahl aufgeteilt. Haben zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien denselben Anspruch auf eine Stelle im Gemeindevorstand, so fällt die Stelle jener dieser Gemeinderatsparteien zu, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Zahl der auf ihren Wahlvorschlag entfallenden Stimmen (Parteisummen) erreicht hat. Bei gleicher Parteisumme entscheidet das vom an Jahren jüngsten Mitglied des Gemeinderates zu ziehende Los. Die Mitglieder einer Gemeinderatspartei wählen die auf ihre Gemeinderatspartei entfallende Zahl von Gemeindevorstandsmitgliedern (Stadtseatsmitgliedern) in einem eigenen Wahlgang unter sinngemäßer Anwendung des § 81.

(2) Gehört der Bürgermeister einer Gemeinderatspartei an, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand (Stadtseatsrat) hat, ist er in die letzte Zahl der Vorstandsmitglieder (Stadtseatsmitglieder) seiner Gemeinderatspartei einzurechnen. Gehört der Bürgermeister einer Gemeinderatspartei an, die keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand (Stadtseatsrat) hat, ist er in die Gesamtzahl der Gemeindevorstandsstellen (Stadtseatsstellen) nicht einzurechnen. Gehört der Bürgermeister der größten Gemeinderatspartei an und hat die nächstgrößte Gemeinderatspartei mindestens ein Drittel der Gemeinderatssitze inne, dann beginnt die Reihe der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (Stadtseatsmitglieder) mit der nächstgrößten Gemeinderatspartei, so daß der erstgewählte Vizebürgermeister dieser Gemeinderatspartei angehört. Hat hingegen die nächstgrößte Gemeinderatspartei weniger als ein Drittel der Gemeinderatssitze inne, dann fällt ihr ein allfällig zu wählender zweiter Vizebürgermeister jedenfalls dann zu, wenn diese Gemeinderatspartei nach der Wahl des Bürgermeisters und des ersten Vizebürgermeisters Anspruch auf eine Gemeindevorstandsstelle (Stadtseatsstelle) hat.

(3) Zur Vornahme der Wahl müssen mindestens drei Viertel der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates von der betreffenden Gemeinderatspartei anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, ist eine neuerliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Wenn auch bei dieser Sitzung die

zur Vornahme der Wahl erforderliche Zahl von Mitgliedern der betreffenden Gemeinderatspartei nicht anwesend ist, geht das Wahlrecht an den Gemeinderat über, der an ihrer Stelle unverzüglich die Wahl vornimmt, ohne dabei eine bestimmte Gemeinderatspartei berücksichtigen zu müssen.

(4) Lehnt der zum Vizebürgermeister bzw. Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) Gewählte die Annahme dieser Wahl ab, so ist sofort eine neue Wahl durchzuführen.

§ 83

Niederschrift über die Vorstandswahl

Über die Durchführung der Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Wahl sowie von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen und mit den Akten über die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

§ 84

Anfechtung der Vorstandswahl

(1) Die Wahl eines aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates gewählten Bürgermeisters oder der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) kann binnen acht Tagen nach der Wahl bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde angefochten werden. Hierzu bedarf es eines Antrages von einem Zehntel der Mitglieder des Gemeinderates, mindestens aber von zwei Mitgliedern.

(2) Die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde kann innerhalb von acht Tagen nach Zustellung von einem Zehntel der Mitglieder des Gemeinderates, mindestens aber von zwei Mitgliedern mit Berufung angefochten werden. Die Berufung ist bei der Bezirkswahlbehörde einzubringen und vom Bezirkswahlleiter unverzüglich der Landeswahlbehörde vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(3) Eine etwaige Anfechtung der Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) hat keine aufschiebende Wirkung und steht daher der vorzunehmenden Angelobung und dem Antritt des Amtes nicht entgegen.

IV. Hauptstück

Enden der Mandate und Ämter, Besetzung erledigter Stellen

§ 85

Enden des Mandates und Amtes

(1) Das Mandat des einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates, das Amt des Mitgliedes des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) und das Amt des Bürgermeisters endet, abgesehen von den Fällen des Ablebens oder des Ablaufes der Funktionsperiode, durch Verzicht auf ein bereits angenommenes Amt bzw. Mandat oder durch Verlust.

(2) Der Bürgermeister, falls dessen Amt endet, der Vizebürgermeister, hat das Enden eines Mandates bzw. Amtes (Abs. 1) unverzüglich der Bezirkswahlbehörde und dem Zustellungsbevollmächtigten jener Gemeinderatspartei, auf deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt wurde, bekanntzugeben.

§ 86

Amtsverzicht, Mandatsverzicht

(1) Der Verzicht auf ein bereits angenommenes Mandat als Mitglied des Gemeinderates oder auf das Amt des Bürgermeisters ist erst nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) zulässig.

(2) Der Verzicht muß schriftlich erklärt werden. Die Erklärung ist an den Bürgermeister, falls dieser auf sein Amt bzw. Mandat verzichtet, an den Vizebürgermeister zu richten und beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen.

(3) Der Verzicht auf das Amt bzw. Mandat wird mit dem Einlangen der Erklärung beim Gemeindeamt (Magistrat) rechtswirksam, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angeführt ist.

- § 87
**Mandatsverlust eines Mitgliedes
des Gemeinderates**

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist seines Mandates verlustig zu erklären, wenn

1. ein Umstand bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit ausgeschlossen hätte,
2. es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert,
3. es die Angelobung nicht in der vorgeschriebenen Weise leistet,
4. es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Wahl des Bürgermeisters (§ 81) oder der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtssenes) entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine Entfernung hinreichend zu rechtfertigen,
5. es sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung weigert, sein Mandat auszuüben. Als Weigerung, das Mandat auszuüben, gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates.

(2) Der Mandatsverlust ist mit Bescheid der Landesregierung auszusprechen.

§ 88
**Amtsverlust als Mitglied
des Gemeindevorstandes (Stadtssenes)**

(1) Ein Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) verliert sein Amt, wenn sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates endet; der Bürgermeister und der Vizebürgermeister verlieren ihr Amt überdies, wenn sie sich weigern, das Gelöbnis zu leisten.

(2) Ein vom Bürgermeister verschiedenes Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) verliert sein Amt überdies, wenn ihm aufgrund eines schriftlichen Antrages, der vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen ist, von den Gemeinderatsmitgliedern seiner Gemeinderatspartei in geheimer Abstimmung das Mißtrauen ausgesprochen wird.

(3) Bei der Vornahme der Abstimmung nach Abs. 2 müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates der betreffenden Gemeinderatspartei anwesend sein.

(4) Der Amtsverlust tritt ein:

1. im Falle des Abs. 1 erster Halbsatz mit der Rechtswirksamkeit des Mandatsverzichtes (§ 86 Abs. 3) oder des den Mandatsverlust feststellenden Bescheides (§ 87 Abs. 2);
2. im Falle des Abs. 1 zweiter Halbsatz mit der Verweigerung des Gelöbnisses;
3. im Falle des Abs. 2 mit der Verkündung des Abstimmungsergebnisses.

§ 89

Amtsverlust des Bürgermeisters

(1) Ein von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde gewählter Bürgermeister verliert unbeschadet der Bestimmungen des § 88 Abs. 1 sein Amt als Bürgermeister, wenn er durch Volksabstimmung (§ 92 ff) abgesetzt wird.

(2) Ein vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählter Bürgermeister verliert unbeschadet der Bestimmungen des § 88 Abs. 1 sein Amt als Bürgermeister, wenn ihm aufgrund eines schriftlichen Antrages, der vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen ist, vom Gemeinderat in geheimer Abstimmung das Mißtrauen ausgesprochen wird. Der Antrag muß von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder unterfertigt sein.

(3) Während der Beratung und Beschlußfassung über die Anträge nach Abs. 1 und 2 hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen. Der erste Vizebürgermeister hat im Falle der Annahme des Antrages nach Abs. 2 sogleich die Geschäfte zu übernehmen und die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Nachwahl des Bürgermeisters nach § 90 einzuleiten.

§ 90

Neubesetzung frei gewordener Ämter

(1) Endet das Amt eines vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählten Bürgermeisters oder eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) vorzeitig, so ist binnen vier Wochen eine Nachwahl für den restlichen Teil der Funktionsperiode vorzunehmen.

(2) Zur Nachwahl des Bürgermeisters ist der Gemeinderat vom Vizebürgermeister einzuberufen, der auch den Vorsitz zu führen hat.

(3) Für die Nachwahlen gelten die §§ 80 Abs. 4 und 81 bis 84 sinngemäß.

§ 91

Ersatzmitglieder

(1) Wahlwerber, die für die Zuweisung eines Mandates nicht in Betracht gekommen sind oder ein Mandat nicht angenommen haben, sowie solche, die ihr Mandat angenommen, in der Folge aber darauf verzichtet haben, bleiben

Ersatzmitglieder, solange sie nicht ausdrücklich ihre Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder verlangt haben (Abs. 4).

(2) Ersatzmitglieder werden von der Bezirkswahlbehörde auf freigewordene Mandate berufen. Die Reihenfolge für die Berufung der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach § 71.

(3) Lehnt ein Ersatzmitglied, das auf ein freigewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt es dennoch auf der Reihe der Liste der Ersatzmitglieder.

(4) Ein Ersatzmitglied kann jederzeit von der Bezirkswahlbehörde seine Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder verlangen. Der Bezirkswahlleiter hat die erfolgte Streichung dem Zustellungsbevollmächtigten jener Gemeinderatspartei, auf deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt wurde, bekanntzugeben.

V. Hauptstück

Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters

§ 92

Verlangen einer Volksabstimmung

(1) Das Recht der Volksabstimmung im Sinne dieses Gesetzes ist das Recht der Gemeindemitglieder zu entscheiden, ob ein von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde gewählter Bürgermeister abgesetzt werden soll.

(2) Eine Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn sie der Gemeinderat aufgrund eines schriftlichen Antrages, der vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen ist, mit Zweidrittelmehrheit verlangt. Durch einen derartigen Beschluß ist der

Bürgermeister an der ferneren Ausübung seines Amtes nicht verhindert. Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters muß von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder unterfertigt sein.

(3) Während der Beratung und Beschlußfassung nach Abs. 2 hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen.

§ 93

Anordnung der Volksabstimmung

(1) Der Gemeinderat hat innerhalb von vier Wochen durch Verordnung eine Volksabstimmung anzuordnen, wenn er die Durchführung einer Volksabstimmung verlangt.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten:

1. den Tag der Volksabstimmung; dieser ist auf einen Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag innerhalb von drei Monaten nach Kundmachung der Verordnung (Abs. 3) festzusetzen;
2. den Stichtag; dieser darf nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksabstimmung liegen;
3. den Hinweis, daß die Wahlberechtigten der Gemeinde entscheiden werden, ob der Bürgermeister abgesetzt werden soll.

(3) Die Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist.

(4) Die Verordnung ist in den letzten vier Wochen vor dem Tag der Abstimmung im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Überdies muß die Verordnung am Tag der Volksabstimmung in jedem Abstimmungslokal aufliegen.

§ 94

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die am Stichtag (§ 93 Abs. 2 Z 2) das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen.

(2) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

§ 95

Abstimmungssprengel, Stimmlisten, Abstimmungsverfahren, Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

(1) Wahlsprengel, die anlässlich der letzten Wahl zum Gemeinderat gebildet wurden, sind Abstimmungssprengel für die Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters.

(2) Für die Erfassung der Stimmberechtigten gelten die §§ 20 bis 30 und für das Abstimmungsverfahren die §§ 45 bis 56 und 69 sinngemäß.

§ 96

Amtlicher Stimmzettel für die Volksabstimmung

(1) Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Bezirkswahlbehörde hergestellt werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel hat dem Format DIN A5 zu entsprechen und hat die Bezeichnung "Amtlicher Stimmzettel" und "Volksabstimmung" mit Beifügung des Tages sowie die Frage "Soll NN als Bürgermeister abgesetzt werden?" und darunter die Worte "Ja" oder "Nein" jeweils daneben mit einem Kreis, im übrigen die aus dem Muster Anlage 8 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Bezirksverwaltungsbehörden im Wege der Gemeinde den örtlichen Wahlbehörden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde zusätzlich einer Reserve von 5 vH zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

§ 97

Gültiger und ungültiger Stimmzettel

Für die Gültigkeit des Stimmzettels gilt § 62 Abs. 2 und 3, für die Ungültigkeit des Stimmzettels § 64 Abs. 2 und für die Beurteilung mehrerer amtlicher Stimmzettel in einem Wahlkuvert § 65 sinngemäß.

§ 98

Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung

(1) Wenn die festgesetzte Abstimmungszeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Abstimmungslokal oder im vorgesehenen Warteraum erschienenen Stimmberechtigten abgestimmt haben, hat die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen zu erklären und das Abstimmungslokal, in dem nur die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Nach Schließung des Abstimmungslokales nach Abs. 1 hat die Wahlbehörde zunächst die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

(3) Die Wahlbehörde hat sodann die in der Abstimmungsurne befindlichen Stimmkuverts zu mischen, die Abstimmungsurne zu entleeren und festzustellen:

1. die Zahl der abgegebenen Stimmkuverts,
2. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten,
3. den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmkuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten nicht übereinstimmt.

(4) Die Wahlbehörde hat hierauf die Stimmkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen und ihre Gültigkeit zu prüfen. Sie hat die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und festzustellen:

1. die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmlisten,
2. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
4. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Summe der abgegebenen gültigen auf "Ja" lautenden Stimmen und die Summe der abgegebenen gültigen auf "Nein" lautenden Stimmen.

(5) Die nach den Abs. 3 und 4 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 99) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Abstimmungssprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telefonisch, bekanntzugeben.

(6) Die Sonderwahlbehörde hat die nicht zur Ausgabe bzw. Verwendung gelangten amtlichen Stimmzettel zu verpacken, mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen und sodann sämtliche in der Abstimmungsurne befindlichen Wahlkuverts in die Abstimmungsurne der gemäß § 45 Abs. 2 bestimmten Wahlbehörde zu geben. Hiebei ist eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 99 Abs. 1 Z 1 bis 7 abzufassen. Der Niederschrift sind das Verzeichnis gemäß § 30 Abs. 6 sowie die Unterlagen gemäß § 99 Abs. 2 Z 2, 3 und 6 anzuschließen. § 99 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

§ 99

Niederschrift

(1) Die Niederschrift (§ 98 Abs. 5) hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahlbehörde und des Abstimmungsortes (Gemeinde, Abstimmungssprengel, Abstimmungslokal) sowie den Tag der Volksabstimmung,
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde,
3. die Namen der anwesenden Wahlzeugen,
4. Beginn und Ende der Abstimmungshandlung,
5. die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel,
6. die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Personen zur Stimmabgabe,
7. sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Abstimmungshandlung gefaßt wurden (zB Unterbrechung der Abstimmungshandlung),
8. die Feststellung der Wahlbehörde nach § 98 Abs. 3 und 4, wobei bei festgestellten ungültigen Stimmen auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist,
9. die Feststellung über die Einbeziehung der bei der Sonderwahlbehörde abgegebenen Stimmzettel.

(2) Der Niederschrift sind anzuschließen:

1. die Stimmlisten,
2. das Abstimmungsverzeichnis,
3. die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel,
4. die ungültigen Stimmzettel, die gesondert zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen sind,
5. die gültigen Stimmzettel, die nach "Ja"-Stimmen und "Nein"-Stimmen geordnet gesondert zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen sind,
6. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel,
7. die von der Sonderwahlbehörde gemäß § 98 Abs. 6 zweiter Satz verfaßte Niederschrift und die dieser Niederschrift angeschlossenen Unterlagen.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern unterschrieben wird, ist der Grund hierfür anzugeben. Damit ist die Abstimmungshandlung beendet.

(4) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Abstimmungsakt der Wahlbehörde.

§ 100

Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse, Übermittlung der Abstimmungsakten

(1) In Gemeinden, die in Abstimmungssprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindewahlbehörde die ihr von den Sprengelwahlbehörden bekanntgegebenen Ergebnisse für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen.

(2) Die Sprengelwahlbehörden haben die Abstimmungsakten verschlossen und womöglich im versiegelten Umschlag unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörde hat die von den Sprengelwahlbehörden vorgenommenen Feststellungen aufgrund der Niederschriften zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gilt § 99 Abs. 1 Z 1 bis 8 sinngemäß. Die Niederschrift hat insbesondere das Gesamtergebnis der Abstimmung in der Gemeinde in der im § 98 Abs. 3 und 4 gegliederten Form zu enthalten.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde zu unterfertigen. Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern unterschrieben wird, ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Den Niederschriften der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindewahlbehörden sind die Abstimmungsakten der Sprengelwahlbehörden und der Sonderwahlbehörden anzuschließen. Sie bilden in diesen Gemeinden den Abstimmungsakt der Gemeindewahlbehörde.

§ 101

Verlautbarung des Abstimmungsergebnisses

Die Gemeindewahlbehörde hat das Abstimmungsergebnis unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist.

§ 102

Wirkung der Volksabstimmung

(1) Haben an der Volksabstimmung mindestens 50 vH der zum Gemeinderat Wahlberechtigten teilgenommen und lautet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja", so gilt der Bürgermeister als abgesetzt.

(2) Der Amtsverlust des Bürgermeisters tritt mit Kundmachung des festgestellten Abstimmungsergebnisses an der Amtstafel ein.

(3) Der Bürgermeister, im Falle seiner Absetzung der Vizebürgermeister, hat das kundgemachte Abstimmungsergebnis der Landesregierung im Wege der Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben.

§ 103

Anfechtung

(1) Gegen das Abstimmungsergebnis kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der ziffernmäßigen Erstellung des Abstimmungsergebnisses als auch wegen angeblicher gesetzwidriger Vorgänge im Abstimmungsverfahren, die auf das Abstimmungsergebnis von Einfluß sein konnten, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Zur Erhebung des Einspruches ist der Bürgermeister und der Zustellungsbevollmächtigte jeder Gemeinderatspartei berechtigt.

(3) Der Einspruch ist innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Abstimmungsergebnisses schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Abstimmungsakten von der Gemeindewahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

VI. Hauptstück

Schlußbestimmungen

§ 104

Meldung von Änderungen

Alle Änderungen in der Zusammensetzung der Gemeinderäte und Gemeindevorstände (StadtSenate) sind jeweils unverzüglich der Landesregierung im Wege der Bezirkshauptmannschaften, bei den Freistädten Eisenstadt und Rust unmittelbar, zu berichten.

§ 105

Schriftliche Anbringen

Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

§ 106

Fristen

(1) Der Beginn und der Lauf einer in diesem Gesetz vorgesehenen Frist wird durch Samstage, Sonntage, Feiertage oder den Karfreitag nicht behindert. Fällt das Ende der Frist auf einen solchen Tag, ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(2) Für die Berechnung von Fristen gilt § 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.

(3) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

§ 107

Personenbezogene Ausdrücke

Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.

§ 108

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten sind, unbeschadet der Zuständigkeiten der Landesregierung, der Landeswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden und mit Ausnahme der Strafbestimmungen, solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 109

Strafbestimmungen

(1) Eine Übertretung begeht, wer

1. einen Wahlvorschlag unterzeichnet, ohne hiezu im Sinne dieses Gesetzes befugt zu sein,
2. den Verboten des § 48 über die Wahlwerbung, die Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen zuwiderhandelt,
3. die Anordnungen des Leiters der Wahlbehörde zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung nicht befolgt (§ 51),
4. Wörter, Bemerkungen oder Zeichen auf Wahlkuverts anbringt (§ 56 Abs. 2),
5. unbefugt amtliche Stimmzettel (§§ 57, 73 Abs. 3 und 96) oder dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

(3) Bei Übertretungen nach Abs. 1 Z 5 können die betreffenden Stimmzettel für verfallen erklärt werden.

§ 110

Wirksamkeitsbeginn und außer Kraft tretende Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Gemeindewahlordnung 1982, LGB1.Nr. 27/1982, in der Fassung des Gesetzes LGB1.Nr. 43/1987, außer Kraft.

Wahlsprengel:

Straße
Gasse
Platz

Platz

Wählerverzeichnis

[illegible]

Sonderwahlbehörde

Anlage 2
(§ 30 Abs. 6)

(§ 30 Abs. 6)

der vor der Soncerwahibehörde
Wahlberechtigten

[illegible]

Hier ist die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses der bettlägerigen Wähler zu vermerken

Straße
Gasse
Platz

[illegible]

Amtlicher Stimmzettel

Anlage 4
(§ 57 Abs. 2)

für die Gemeinderatswahl am in der Gemeinde

Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung		
Wahlwerber		
1.	☐	☐
2.	☐	☐
3.	☐	☐
4.	☐	☐
5.	☐	☐
6.	☐	☐
7.	☐	☐
8.	☐	☐
9.	☐	☐
10.	☐	☐
11.	☐	☐
12.	☐	☐
13.	☐	☐
14.	☐	☐
15.	☐	☐
16.	☐	☐
17.	☐	☐
18.	☐	☐
19.	☐	☐
20.	☐	☐
21.	☐	☐
22.	☐	☐
23.	☐	☐
24.	☐	☐
25.	☐	☐
26.	☐	☐
27.	☐	☐
28.	☐	☐
29.	☐	☐
30.	☐	☐
31.	☐	☐
32.	☐	☐
33.	☐	☐
34.	☐	☐
35.	☐	☐
36.	☐	☐
37.	☐	☐
38.	☐	☐

Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung		
Wahlwerber		
1.	☐	☐
2.	☐	☐
3.	☐	☐
4.	☐	☐
5.	☐	☐
6.	☐	☐
7.	☐	☐
8.	☐	☐
9.	☐	☐
10.	☐	☐
11.	☐	☐
12.	☐	☐
13.	☐	☐
14.	☐	☐
15.	☐	☐
16.	☐	☐
17.	☐	☐
18.	☐	☐
19.	☐	☐
20.	☐	☐
21.	☐	☐
22.	☐	☐
23.	☐	☐
24.	☐	☐
25.	☐	☐
26.	☐	☐
27.	☐	☐
28.	☐	☐
29.	☐	☐
30.	☐	☐
31.	☐	☐
32.	☐	☐
33.	☐	☐
34.	☐	☐
35.	☐	☐
36.	☐	☐
37.	☐	☐
38.	☐	☐

Hinweis für das Ausfüllen des Stimmzettels:

Sie wählen eine Partei, indem Sie in den Kreis neben der Parteibezeichnung ein X einsetzen.

Außerdem können Sie Wahlwerbern der von Ihnen gewählten Partei Vorzugsstimmen geben. Sie haben drei Vorzugsstimmen.

Sie können diese Vorzugsstimmen auf drei Wahlwerber verteilen oder zwei Vorzugsstimmen demselben Wahlwerber zukommen lassen. Setzen Sie für jede Vorzugsstimme ein X in das Kästchen neben dem bevorzugten Wahlwerber.

Amtlicher Stimmzettel

für die Gemeinderatswahl am in der Gemeinde

Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung	
Wahlwerber	
1.	☐ ☐
2.	☐ ☐
3.	☐ ☐
4.	☐ ☐
5.	☐ ☐
6.	☐ ☐
7.	☐ ☐
8.	☐ ☐
9.	☐ ☐
10.	☐ ☐
11.	☐ ☐
12.	☐ ☐
13.	☐ ☐
14.	☐ ☐
15.	☐ ☐
16.	☐ ☐
17.	☐ ☐
18.	☐ ☐
19.	☐ ☐
20.	☐ ☐
21.	☐ ☐
22.	☐ ☐
23.	☐ ☐
24.	☐ ☐
25.	☐ ☐
26.	☐ ☐
27.	☐ ☐
28.	☐ ☐
29.	☐ ☐
30.	☐ ☐
31.	☐ ☐
32.	☐ ☐
33.	☐ ☐
34.	☐ ☐
35.	☐ ☐
36.	☐ ☐
37.	☐ ☐
38.	☐ ☐
39.	☐ ☐
40.	☐ ☐
41.	☐ ☐
42.	☐ ☐
43.	☐ ☐
44.	☐ ☐
45.	☐ ☐
46.	☐ ☐
47.	☐ ☐
48.	☐ ☐
49.	☐ ☐
50.	☐ ☐

Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung	
Wahlwerber	
1.	☐ ☐
2.	☐ ☐
3.	☐ ☐
4.	☐ ☐
5.	☐ ☐
6.	☐ ☐
7.	☐ ☐
8.	☐ ☐
9.	☐ ☐
10.	☐ ☐
11.	☐ ☐
12.	☐ ☐
13.	☐ ☐
14.	☐ ☐
15.	☐ ☐
16.	☐ ☐
17.	☐ ☐
18.	☐ ☐
19.	☐ ☐
20.	☐ ☐
21.	☐ ☐
22.	☐ ☐
23.	☐ ☐
24.	☐ ☐
25.	☐ ☐
26.	☐ ☐
27.	☐ ☐
28.	☐ ☐
29.	☐ ☐
30.	☐ ☐
31.	☐ ☐
32.	☐ ☐
33.	☐ ☐
34.	☐ ☐
35.	☐ ☐
36.	☐ ☐
37.	☐ ☐
38.	☐ ☐
39.	☐ ☐
40.	☐ ☐
41.	☐ ☐
42.	☐ ☐
43.	☐ ☐
44.	☐ ☐
45.	☐ ☐
46.	☐ ☐
47.	☐ ☐
48.	☐ ☐
49.	☐ ☐
50.	☐ ☐

Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung	
Wahlwerber	
1.	☐ ☐
2.	☐ ☐
3.	☐ ☐
4.	☐ ☐
5.	☐ ☐
6.	☐ ☐
7.	☐ ☐
8.	☐ ☐
9.	☐ ☐
10.	☐ ☐
11.	☐ ☐
12.	☐ ☐
13.	☐ ☐
14.	☐ ☐
15.	☐ ☐
16.	☐ ☐
17.	☐ ☐
18.	☐ ☐
19.	☐ ☐
20.	☐ ☐
21.	☐ ☐
22.	☐ ☐
23.	☐ ☐
24.	☐ ☐
25.	☐ ☐
26.	☐ ☐
27.	☐ ☐
28.	☐ ☐
29.	☐ ☐
30.	☐ ☐
31.	☐ ☐
32.	☐ ☐
33.	☐ ☐
34.	☐ ☐
35.	☐ ☐
36.	☐ ☐
37.	☐ ☐
38.	☐ ☐
39.	☐ ☐
40.	☐ ☐
41.	☐ ☐
42.	☐ ☐
43.	☐ ☐
44.	☐ ☐
45.	☐ ☐
46.	☐ ☐
47.	☐ ☐
48.	☐ ☐
49.	☐ ☐
50.	☐ ☐

Hinweis für das Ausfüllen des Stimmzettels:

Sie wählen eine Partei, indem Sie in den Kreis neben der Parteibezeichnung ein X einsetzen.

Außerdem können Sie Wahlwerbern der von Ihnen gewählten Partei Vorzugsstimmen geben. Sie haben drei Vorzugsstimmen. Sie können diese Vorzugsstimmen auf drei Wahlwerber verteilen oder zwei Vorzugsstimmen demselben Wahlwerber zukommen lassen. Setzen Sie für jede Vorzugsstimme ein X in das Kästchen neben dem bevorzugten Wahlwerber.

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Bürgermeisterwahl

am..... in der Gemeinde

Vor- und Familienname und Geburtsjahr der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
	☐
	☐
	☐
	☐

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Bürgermeisterwahl

am in der Gemeinde

Soll

NN

das Amt des Bürgermeisters bekleiden?

Ja

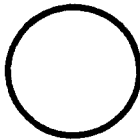
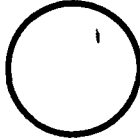
☐

Nein

☐

AMTLICHER STIMMZETTEL
für die
engere Wahl des Bürgermeisters

am in der Gemeinde

Vor- und Familiennamen und Geburtsdatum der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein  einsetzen
	
	

AMTLICHER STIMMZETTEL
für die
Volksabstimmung
über die Absetzung des Bürgermeisters
am in der Gemeinde

Soll

NN

als Bürgermeister abgesetzt werden?

Ja

☐

Nein

☐

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf einer Gemeindewahlordnung trägt dem Wunsch der Öffentlichkeit nach einer stärkeren Personalisierung des Gemeindewahlrechtes Rechnung. Als wesentliche Neuerungen gegenüber der Gemeindewahlordnung 1982 enthält der Entwurf einerseits die Einführung der Wahl des Bürgermeisters durch die Gesamtheit der in der Gemeinde Wahlberechtigten (Bürgermeister-Direktwahl) und andererseits die Einführung eines Vorzugsstimmenmodells bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates.

I.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderates

Art. 117 Abs. 2 B-VG normiert, daß die Mitglieder des Gemeinderates in einem Verhältniswahlverfahren zu wählen sind. Der Landesgesetzgeber ist bei der Regelung des Wahlrechtes zwar an die Grundsätze des Verhältniswahlrechtes, in dessen Rahmen aber an kein bestimmtes System gebunden. Insbesondere bildet die für die Wahlen zum Nationalrat getroffene Regelung keinen Maßstab für die Ausgestaltung des Systems des Verhältniswahlrechtes durch den Landesgesetzgeber.

Das geltende Gemeindewahlrecht ist ein reines Listenwahlrecht. Bei dem vorgesehenen System einer personalisierten Verhältniswahl handelt es sich um ein Modell, das einen Mittelweg zwischen der reinen Listenwahl, bei der die wahlwerbende Partei allein über die Person der Mandatsträger entscheidet, und Wahlverfahren, die diese Entscheidung allein dem Wähler zuordnen, einschlägt. Es geht von der Überlegung aus, daß den wahlwerbenden Parteien Einfluß darauf einzuräumen ist, mit welchen Persönlichkeiten sie die kommunale Arbeit bewältigen wollen. Die von der wahlwerbenden Partei bevorzugten, als spätere Mandatsträger vorgesehenen Kandidaten sollen im Wahlvorschlag durch die Reihung als solche erkennbar sein und damit einerseits den Wahlerfolg mitbestimmen und andererseits dem Wähler eine gewisse personelle Gewähr geben.

Daneben aber soll der Wähler selbst wirkungsvolle Möglichkeiten erhalten, die von der wahlwerbenden Partei vorgenommene Reihung zu verändern. Zu diesem Zweck werden nach dem vorliegenden Entwurf jedem Wähler drei Vorzugsstimmen zur Verfügung gestellt, von denen er höchstens zwei auf einen Wahlwerber vereinen kann. Vorzugsstimmen können nur dem Kandidaten der gewählten Partei gegeben werden.

Mit Hilfe der Vorzugsstimmen kann der Wähler

- a) die Wahlpunktezahl, die der einzelne Wahlwerber auf Grund seiner Reihung in der Parteiliste erhält, erhöhen. Nach dem vorliegenden Entwurf kann eine Minderheit von ungefähr 3 % der Wähler einer Liste den Listenplatz eines Wahlwerbers um eine Stelle verbessern, eine Minderheit von ungefähr 6 % um zwei Stellen, eine solche von ungefähr 9 % um drei Stellen und so fort. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß derartige Verschiebungen durch Vorzugsstimmen, die andere Wahlwerber erhalten, abgeschwächt werden können. Das Gewicht der einzelnen Vorzugsstimme ist beim vorliegenden Entwurf mit 16 Vorzugspunkten bemessen;
- b) durch die Vergabe von Vorzugsstimmen überdies zusammen mit insgesamt 12 % der Wähler der betreffenden Liste bewirken, daß der Wahlwerber mit den meisten Vorzugsstimmen seiner Partei, auch wenn er aufgrund der erreichten Wahlpunkte keinen Anspruch auf ein Mandat hätte, dennoch ein solches erhält (Vorzugsstimmenmandat).

Um dem Wähler Gelegenheit zu geben, in Ruhe und ohne den subjektiv empfundenen Zeitdruck in der Wahlzelle die Vergabe der Vorzugsstimmen zu überlegen, ist im Entwurf vorgesehen, daß ein Musterstimmzettel bereits vor der Wahl dem Wähler zur Verfügung zu stellen ist.

II.

Bürgermeister-Direktwahl

In der Literatur wird die Frage, ob die Bürgermeister-Direktwahl bundesverfassungsrechtlich überhaupt zulässig ist, überwiegend bejaht. Unbestritten ist, daß das B-VG keine ausdrückliche Regelung über die Art der Bestellung des Bürgermeisters vorsieht, woraus die Freiheit des zur Regelung der Gemeindeorganisation zuständigen Landesgesetzgebers (Art. 115 Abs. 2 B-VG) abgeleitet werden kann, diese Frage nach eigenen rechtspolitischen Vorstellungen zu regeln. Dabei ist die Bürgermeister-Direktwahl mit anderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen, wie dem Verhältniswahlrecht bei der Wahl des Gemeinderates (Art. 117 Abs. 2 B-VG), dem Proportionalitätsgebot für die Gemeindevorstandswahl (Art. 117 Abs. 5 B-VG) sowie den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters (Art. 118 Abs. 5 und 119 Abs. 4 B-VG).

Der vorliegende Entwurf will den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen in folgender Weise Rechnung tragen:

1. Verhältniswahlrecht:

- a) Gemäß Art. 117 Abs. 2 B-VG ist der Gemeinderat auf Basis des Verhältniswahlrechtes zu wählen. Mitglied eines Gemeinderates kann daher nur sein, wer aufgrund dieses Verhältniswahlrechtes bestellt wurde. Bei einem vom Volk gewählten parteilosen Bürgermeister würde dies nicht der Fall sein; er könnte daher nicht Vollmitglied des Gemeinderates sein.

Der Entwurf geht von dem Gedanken aus, daß der Bürgermeister weiterhin dem Gemeinderat mit Sitz und Stimme angehören soll. Daher ist vorgesehen, daß für die Wahl des Bürgermeisters nur ein Kandidat namhaft gemacht werden kann, der zugleich auch Wahlwerber für die Wahl des Gemeinderates ist. Um als Bürgermeister gewählt zu sein, muß der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters jedenfalls ein Mandat zum Gemeinderat zugewiesen erhalten.

- b) Gemäß Art. 117 Abs. 5 B-VG haben die im Gemeinderat vertretenen Parteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand. Ein parteiloser Bürgermeister oder ein Bürgermeister, dessen Gemeinderatspartei keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, würde dem Proportionalitätsprinzip des Art. 117 Abs. 5 B-VG widersprechen.

Das Problem wird einerseits dadurch entschärft, daß als Bürgermeisterkandidat nur ein Wahlwerber namhaft gemacht werden kann, der auch als Wahlwerber für die Wahl des Gemeinderates aufscheint. In den meisten Fällen wird daher der Bürgermeister einer Partei angehören, die auch Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat. Somit hätte dieser Bürgermeister weiterhin Sitz- und Stimmrecht im Gemeindevorstand. Gehört der direkt gewählte Bürgermeister einer Gemeinderatspartei an, die keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, so geht der Entwurf von einer geplanten Novelle der Gemeindeordnung aus, die diesem Bürgermeister zwar das Vorsitzrecht, aber kein Stimmrecht einräumt.

2. Verantwortlichkeit des Bürgermeisters:

- a) Gemäß Art. 118 Abs. 5 B-VG sind der Bürgermeister und die übrigen Gemeindeorgane für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich. Instrumente der Geltendmachung dieser politischen Verantwortlichkeit bestimmt die Bundesverfassung nicht. Diese Aufgabe liegt daher im politischen Ermessen des Landes als Gemeindeorganisationsgesetzgeber (Art. 115 Abs. 2 B-VG). Die geltende Burgenländische Gemeindeordnung hat diese politische Verantwortlichkeit durch Abberufung des Bürgermeisters mittels Mißtrauensvotum geregelt.

Die Beibehaltung der Abberufung durch Mißtrauensvotum bei einem direkt gewählten Bürgermeister wäre jedoch rechtspolitisch problematisch. Bei einer Bürgermeister-Direktwahl wird es vorkommen, daß der Bürgermeister einer Partei angehört, die nicht über eine absolute Mehrheit im Gemeinderat verfügt. Bei einem Mißtrauensvotum wäre der direkt gewählte Bürgermeister ständig von der Gefahr der Amtsenthebung bedroht und bei einem jederzeit drohenden Mißtrauensvotum politisch erpreßbar.

Der vorliegende Entwurf geht daher von einer geplanten Novelle zur Burgenländischen Gemeindeordnung aus, die die politische Verantwortlichkeit des direkt gewählten Bürgermeisters nicht durch die Möglichkeit des Mißtrauensvotums, sondern durch Absetzung im Wege einer Volksabstimmung regelt. Der Gemeinderat kann die Verantwortlichkeit des direkt gewählten Bürgermeisters dadurch geltend machen, indem er die Volksabstimmung über die Absetzung eines direkt gewählten Bürgermeisters verlangen kann. Damit die Einleitung einer Volksabstimmung nicht als Mittel der politischen Drohung eingesetzt wird, soll die Initiative nur möglich sein, wenn der Gemeinderat die Durchführung der Volksabstimmung mit Zweidrittelmehrheit verlangt.

Anders als in Art. 60 B-VG, an den sich dieser Entwurf bei der Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters anlehnt, soll der Bürgermeister in der Zeit zwischen dem Beschluß über die Einleitung der Volksabstimmung und dem Tag der Volksabstimmung sein Amt uneingeschränkt weiter ausüben können. Sein Amt als Bürgermeister soll er erst dann verlieren, wenn sich an der Volksabstimmung mindestens 50 % der Wahlberechtigten beteiligt haben und mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für die Absetzung des Bürgermeisters lauten.

Wenn die Absetzung des Bürgermeisters durch die Volksabstimmung abgelehnt wird, soll dies keine Auflösung des Gemeinderates bewirken. Dies vor allem deshalb, weil die Funktionsperiode des Bürgermeisters an jene des Gemeinderates gekoppelt ist und die Auflösung des Gemeinderates auch die Neuwahl des Bürgermeisters zur Folge hätte, bei der alle Gemeinderatsparteien und auch allfällige neue wahlwerbende Parteien Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters einbringen können. Damit müßte sich auch der Bürgermeister der neuerlichen Wahl stellen, obwohl er durch Volksabstimmung eben in seinem Amt bestätigt worden ist.

- b) Bei der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters für die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches (Art. 119 Abs. 4 B-VG) ergibt sich durch die Einführung der Direktwahl des Bürgermeisters keine Änderung.

3. Wahlmodus:

- a) Die Bürgermeister-Direktwahl soll grundsätzlich nach dem absoluten Mehrheitswahlsystem erfolgen. Zum Bürgermeister gewählt gilt jener Wahlwerber, auf den - neben dem Erfordernis, daß seine wahlwerbende Partei mindestens ein Gemeinderatsmandat erreicht hat - mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Wenn kein Wahlwerber dieses Ziel im ersten Wahlgang erreicht, ist ein zweiter Wahlgang (engere Wahl) zwischen jenen beiden Wahlwerbern vorgesehen, die die meisten gültigen Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters erhalten haben.

Wenn nur auf eine wahlwerbende Partei Gemeinderatsmandate entfallen, gilt unabhängig von der Anzahl der für ihn abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlwerber dieser wahlwerbenden Partei als zum Bürgermeister gewählt.

Entfällt auf keine wahlwerbende Partei eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters ein Mandat zum Gemeinderat, so ist der Bürgermeister vom Gemeinderat aus dessen Mitte zu wählen.

Wurde nur ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kundgemacht, sei es, weil nur ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl eingebracht wurde oder die übrigen Wahlvorschläge zurückgewiesen wurden, ist in Anlehnung an das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 vorgesehen, daß die Wahlberechtigten mit einem eigenen amtlichen Stimmzettel über die Frage abstimmen, ob der Bürgermeisterkandidat das Amt des Bürgermeisters bekleiden soll oder nicht.

Wenn die Mehrheit der Wähler entscheidet, daß der Wahlwerber nicht das Amt des Bürgermeisters bekleiden soll oder der Bürgermeisterkandidat kein Mandat zum Gemeinderat zugewiesen bekommt, so hat die Landesregierung Neuwahlen des Bürgermeisters auszuschreiben. Bei dieser Bürgermeisterwahl können auch jene Gemeinderatsparteien einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters einbringen, die bei der ersten, ordentlichen Bürgermeisterwahl keinen eingebracht haben, bzw. deren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters zurückgewiesen wurde.

b) In folgenden Fällen soll der Bürgermeister weiterhin vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt werden:

aa) wenn bei einer Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ein Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates einer wahlwerbenden Partei kundgemacht wurde, jedoch von keiner wahlwerbenden Partei ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht wurde oder alle für die Wahl des Bürgermeisters eingebrachten Wahlvorschläge zurückgezogen wurden oder nach diesem Entwurf zurückgezogen gelten oder zurückgewiesen wurden, oder wenn im Falle der Neuwahl des Bürgermeisters durch die Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde kein Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Partei aus den angeführten Gründen kundgemacht werden konnte;

bb) wenn kein Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters ein Mandat zum Gemeinderat zugewiesen erhalten hat;

cc) wenn beide Wahlwerber, zwischen denen die engere Wahl stattfindet, darauf verzichten, sich dieser Wahl zu stellen oder zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der engeren Wahl sterben;

dd) wenn das Mandat des Bürgermeisters innerhalb eines Jahres vor dem frühestmöglichen Wahltag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters endet.

4. Funktionsperiode:

Um die Anzahl der Wahlkämpfe zu verringern und weil der Gemeinderat und der Bürgermeister bei der praktisch-politischen Arbeit aufeinander angewiesen sind, soll die Funktionsperiode des Bürgermeisters mit jener des Gemeinderates gekoppelt sein. Endet die Funktionsperiode des Gemeinderates vorzeitig, endet auch die Funktionsperiode des Bürgermeisters. Endet das Mandat des Bürgermeisters vorzeitig, ist zu unterscheiden: Endet es mehr als ein Jahr vor dem frühestmöglichen Wahltag allgemeiner Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters, so findet (nur) die Neuwahl des Bürgermeisters durch die Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde statt; endet das Mandat des Bürgermeisters innerhalb eines Jahres vor dem frühestmöglichen Wahltag

allgemeiner Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters, so ist der Bürgermeister vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen.

5. Der Vizebürgermeister:

Bei der Wahl des Vizebürgermeisters soll die geltende Rechtslage beibehalten werden. Gehört der Bürgermeister der stärksten Gemeinderatspartei an, so hat die zweitgrößte Gemeinderatspartei Anspruch auf die Gemeindevorstandsstelle des ersten Vizebürgermeisters, sofern sie mindestens ein Drittel der Gemeinderatsmandate erlangt hat; gehört der Bürgermeister nicht der stärksten Gemeinderatspartei an, so hat diese den Anspruch auf die Stelle des ersten Vizebürgermeisters.

III.

Sonstige Änderungen

Aus Gründen der Übersichtlichkeit regelt der vorliegende Entwurf die Fälle des Endens der Mandate aller Gemeindeorgane und die Neubesetzung freigewordener Stellen.

Weitere Änderungen dienen vor allem der Vereinheitlichung des Wahlsystems im Burgenland oder resultieren aus den Erfahrungen der vergangenen Wahlgänge.

Die Einführung der Bürgermeister-Direktwahl und des Vorzugsstimmenmodells bei der Gemeinderatswahl ließen es zusammen mit sonstigen Änderungen als sinnvoll erscheinen, von einer Novellierung der Burgenländischen Gemeindewahlordnung 1982 abzusehen und die Gemeindewahlordnung gänzlich neu zu erlassen.

IV.

Kosten

Bisher hat das Land die Kosten für die amtlichen Stimmzettel und bestimmte Drucksorten übernommen, obwohl keine gesetzliche Kostentragungspflicht für das Land vorgesehen war.

Die Kosten bei der allgemeinen Gemeinderatswahl 1987 betrugen für die amtlichen Stimmzettel S 94.611,36 inkl. MWSt und für die übrigen Wahl-drucksorten S 76.612,80 inkl. MWSt. Sollte auch in Hinkunft eine Übernahme der Kosten durch das Land erfolgen, so ist mit dem vorliegenden Entwurf - abgesehen von den Kosten für die Stimmzettel - kein finanzieller Mehraufwand verbunden. Die Kosten für die Stimmzettel werden sich jedoch auf Grund des Umstandes, daß zwei Stimmzettel verwendet werden sowie aufgrund des größeren Formates des Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates und der Auflegung von Musterstimmzetteln vervierfachen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmungen dieses Entwurfes sollen für alle Gemeinden des Burgenlandes, also auch für die Wahlen in den Gemeinderat und Stadtsenat der Städte mit eigenem Statut Eisenstadt und Rust, gelten.

Dieses Gesetz regelt die Wahl jener Organe der Gemeinde, die nach Art. 117 Abs. 1 lit. a bis c B-VG jedenfalls vorzusehen sind.

Abs. 2 wiederholt die schon im Art. 117 Abs. 2 B-VG für die Wahlen in den Gemeinderat festgelegten Grundsätze des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes, die auch nach Art. 26 Abs. 1 B-VG auf die Wahl des Nationalrates und nach Art. 95 Abs. 1 B-VG auf die Wahl der Mitglieder des Landtages Anwendung finden.

Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates ergibt sich aus § 15 Burgenländische Gemeindeordnung und § 7 Eisenstädter Stadtrecht bzw. Ruster Stadtrecht.

In den Fällen der §§ 44 Abs. 6, 72 Abs. 7, 73 Abs. 5 und 6 und 77 Abs. 3 zweiter Satz wird der Bürgermeister vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.

Zu § 2:

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist im Entwurf die verbindliche Anordnung enthalten, daß für jeden Ortsverwaltungsteil und jeden Stadtbezirk wenigstens ein Wahlsprengel einzurichten ist.

Ortsverwaltungsteile sind die gemäß § 1 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung gebildeten Teile des Gemeindegebietes, Stadtbezirke die gemäß § 2 Abs. 2 Eisenstädter Stadtrecht bzw. Ruster Stadtrecht gebildeten Teile des Stadtgebietes.

Desweiteren können räumlich ausgedehnte Gemeinden sowie solche mit mehr als 500 Einwohnern (nicht wie bisher Wahlberechtigten) zur Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes in Wahlsprengel eingeteilt werden.

Die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlsprengel fällt - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - in die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Dies deshalb, weil die Festsetzung der Wahlsprengel unmittelbar nach der Ausschreibung der Wahl zu erfolgen hat und zu diesem Zeitpunkt die Gemeindewahlbehörde noch nicht konstituiert ist. Die Anzahl der

Wahlsprengel sowie deren Bezeichnung ist zugleich mit der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung bekanntzumachen, damit die Parteien rechtzeitig entsprechende Vorschläge über die zu bestellenden Beisitzer und Ersatzmitglieder erstatten können (siehe § 11 des Entwurfes).

Zu § 3:

Nicht nur die Wahlen des Gemeinderates, sondern auch die gleichzeitig durchzuführenden Wahlen des Bürgermeisters sind von der Landesregierung durch Verordnung im Landesgesetzblatt auszuschreiben. Die Ausschreibung der Wahl bildet den ersten Akt des Wahlverfahrens. Von gewissen Ausnahmefällen (z.B. Wiederholungswahlen, vorzeitige Neuwahlen) abgesehen, ist davon auszugehen, daß die Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters grundsätzlich in allen Gemeinden des Burgenlandes an demselben Tag stattzufinden haben. Die Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters sind deshalb durch die Landesregierung so auszuschreiben, daß sie in den einzelnen Gemeinden jeweils am selben Wahltag und mit demselben Stichtag durchgeführt werden können. Als Wahltag darf nur ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag bestimmt werden.

Der Landesregierung wird nunmehr im Gegensatz zur geltenden Rechtslage ein Rahmen für die Festsetzung des Wahltages vorgegeben. Der Wahltag darf nicht mehr als vier Wochen vor oder nach dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Tag der allgemeinen letzten Wahlen liegen. Das schließt nicht aus, daß die Wahlen in einzelnen Gemeinden dennoch erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden, etwa bei Tod eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters nach dem 17. Tag vor dem ausgeschriebenen Wahltag.

Der Stichtag, der für die Voraussetzungen des Wahlrechtes sowie für den Lauf von Fristen (siehe zB §§ 16 Abs. 1, 21 Abs. 1, 22 Abs. 2) maßgeblich ist, muß mindestens zehn Wochen vor dem Wahltag liegen. Die Notwendigkeit dieser Terminfestsetzung ergibt sich aus dem Fristablauf.

Die Wahl ist von der Landesregierung durch eine im Landesgesetzblatt kundzumachende Verordnung auszuschreiben. Darüberhinaus hat jede Gemeinde (Bürgermeister), in welcher der Gemeinderat zu wählen ist, die Wahlausschreibung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen. Neben der Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel sollen Verlautbarungen der Gemeinde in Anpassung an die

Gemeindeordnung weiters nur dann ortsüblich erfolgen, wenn eine zusätzliche Verlautbarung notwendig oder zweckmäßig ist.

Zu § 4:

Diese Bestimmung unterscheidet zwischen örtlichen Wahlbehörden (Gemeindewahlbehörde, Sprengelwahlbehörde und Sonderwahlbehörde) und überörtlichen Wahlbehörden (Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörde) um in der Folge leichter zu differenzieren, welche Vorschriften für die örtlichen und die überörtlichen gesondert oder welche Vorschriften für die örtlichen und überörtlichen Wahlbehörden gemeinsam gelten.

Abs. 4 stellt klar, daß die Mitglieder der Wahlbehörden nur einer Wahlbehörde angehören dürfen.

Zu § 5:

Abs. 1 regelt die Funktionsdauer der örtlichen Wahlbehörden. Insbesondere ist auf den Punkt 2. hinzuweisen, wonach die örtlichen Wahlbehörden bis zur Ausschreibung der zweitnächsten allgemeinen Gemeinderatswahl im Amt bleiben, wenn infolge vorzeitiger Auflösung des Gemeinderates (§ 86 Burgenländische Gemeindeordnung, § 81 Eisenstädter Stadtrecht bzw. Ruster Stadtrecht) oder aus sonstigen Gründen in dem Jahr, in dem die allgemeinen Gemeinderatswahlen vorgenommen werden, oder im Vorjahr eine Neuwahl des Gemeinderates durchgeführt wurde. Diese Regelung wurde insbesondere im Hinblick auf die zur Zeit aktuellen Bestrebungen durch das Gemeindestrukturverbesserungsgesetz, LGB1.Nr. 44/1970 idF 59/1970 (DB), zusammengelegter Gemeinden auf Trennung in zwei oder mehrere Gemeinden vorgesehen.

Solche Gebietsänderungen können nur mit Beginn des Kalenderjahres in Geltung gesetzt werden. Von der Landesregierung sind dann für die neugeschaffenen Gemeinden innerhalb von sechs Monaten Neuwahlen auszu-schreiben. Dies bedeutet, daß zB im Jahr 1992, in welchem voraussichtlich im Herbst allgemeine Gemeinderatswahlen stattfinden werden, in den neugeschaffenen Gemeinden - nach der derzeit geltenden Rechtslage - zwei Gemeinderatswahlen durchgeführt werden müßten (eine im Sinne des § 11 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres und die zweite im Herbst anläßlich der allgemeinen Gemeinderatswahl). Diesen Umstand, daß also Wahlen in den gleichen

Vertretungskörper innerhalb kürzester Zeit zweimal stattfinden, will der vorliegende Entwurf vermeiden. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß auch § 16 der Burgenländischen Gemeindeordnung entsprechend novelliert worden ist.

Zu den §§ 6 bis 8:

Bei der Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörden ist zu berücksichtigen, daß lediglich die Beisitzer (Ersatzmitglieder) und nicht auch der Gemeindewahlleiter in der jeweiligen Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Im Falle der Auflösung des Gemeinderates bzw. im Zuge der Trennung von Gemeinden führt nämlich ein Regierungskommissär die Verwaltung der Gemeinde bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters fort. Der Regierungskommissär ist in der betreffenden Gemeinde im Regelfall nicht wohnhaft bzw. wahlberechtigt. Um ihm aber dennoch die Möglichkeit zu gewähren, auch die Geschäfte des Gemeindewahlleiters besorgen zu können, wurde im Entwurf von der bisherigen Regelung, wonach sämtliche Mitglieder der Gemeindewahlbehörde in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen, abgegangen. Durch § 8 Abs. 1 letzter Satz wird klargestellt, daß die Sonderwahlbehörden über das Gemeindegebiet hinaus nicht tätig sein dürfen.

Zu § 9:

Hinsichtlich der überörtlichen Wahlbehörden (Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörde) ist im vorliegenden Entwurf zu beachten, daß die für die Wahl des Landtages eingesetzten Bezirkswahlbehörden und die für die Wahl des Landtages eingesetzte Landeswahlbehörde auch als Bezirkswahlbehörden bzw. als Landeswahlbehörde für die nach diesem Entwurf durchzuführenden Wahlen zu fungieren haben. Zu den Bezirkswahlbehörden und zur Landeswahlbehörde gehören auch die bestellten Vertrauenspersonen, die an den Sitzungen dieser Wahlbehörden teilnehmen. Diese Bestimmungen wurden im Hinblick darauf getroffen, daß sich diese Behörden bei der Gemeinderatswahl und bei der Landtagswahl im Regelfall jeweils aus demselben Personenkreis zusammensetzen und sohin eine gesonderte Bestellung nicht für notwendig erachtet wird. Allerdings hat dies zur Folge, daß nunmehr auch bei Gemeinderatswahlen - analog zur Landtags- und Nationalrats-Wahlordnung - in den Freistädten mit eigenem Statut Eisenstadt und Rust eine Gemeinde- und eine Bezirkswahlbehörde besteht.

Die Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit, die Funktionsdauer und den Wirkungsbereich der überörtlichen Wahlbehörden sind den entsprechenden Bestimmungen der Landtagswahlordnung zu entnehmen.

Zu § 10:

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage soll es nicht verpflichtend sein, das Gelöbnis unter Leistung eines Handschlages abzulegen.

Im Abs. 3 wird klargestellt, daß dem Wahlleiter die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte obliegt, solange die Wahlbehörden noch nicht gebildet sind.

Zu § 11:

Die Zusammensetzung der örtlichen Wahlbehörden entspricht der geltenden Rechtslage.

Für den Fall, daß die Landtagswahlen und die Gemeinderatswahlen nur innerhalb weniger Wochen stattfinden, wurde klargestellt, daß für die Zusammensetzung der örtlichen Wahlbehörden das Ergebnis jener Landtagswahl heranzuziehen ist, die vor dem Tag der Ausschreibung der allgemeinen Gemeinderatswahlen stattgefunden hat.

Abs. 5 regelt die weitere Vorgangsweise im Falle des Ausscheidens oder der Nichtausübung des Amtes eines Mitgliedes der kollegial zusammengesetzten örtlichen Wahlbehörden.

Zu § 12:

Die Zusammensetzung der örtlichen Wahlbehörden soll überdies nur dann ortsüblich kundgemacht werden, wenn neben der Kundmachung an der Amtstafel eine andere, ortsübliche Verlautbarung als notwendig oder zweckmäßig erscheint. Obwohl sich die überörtlichen Wahlbehörden (Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörde) nach der Landtagswahlordnung zusammensetzen und anläßlich ihrer Bildung vor einer Landtagswahl kundgemacht werden, soll eine neuerliche Kundmachung über ihre Zusammensetzung anläßlich der allgemeinen Gemeinderatswahlen erfolgen. Damit bekommt die Öffentlichkeit auch Kenntnis von Änderungen in den Personen der Beisitzer, die seit der Bildung der Wahlbehörde erfolgt sein können.

Zu § 13:

Im Gegenstaz zur bisherigen Rechtslage sollen die Beisitzer und Ersatzmitglieder nicht verhalten sein, das Gelöbnis unter Leistung eines Handschlages abzulegen. Die Angelobung erfolgt in der Weise, daß der Vorsitzende die Gelöbnisformel spricht und der Anzugelobende ohne Leistung eines Handschlages antwortet: "Ich gelobe".

Zu § 14:

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage stimmt der Vorsitzende der Wahlbehörde nicht mit. Diese Bestimmung dient der Anpassung an die Landtags- und Nationalratswahlordnung.

Es entspricht der Konzeption einer Kollegialbehörde, daß ihre Mitglieder rechtlich verpflichtet sind, an der Willensbildung teilzunehmen. Die Mitglieder der Wahlbehörde haben daher kein Recht, sich der Stimme zu enthalten.

Aus Abs. 3 geht hervor, daß Ersatzmitglieder an Sitzungen der Wahlbehörden auch dann teilnehmen können, wenn sie nicht in Vertretung eines Beisitzers fungieren. In diesem Fall haben sie nur Sitzrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Zu § 15:

Diese Bestimmung entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu § 16:

In dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters einheitlich festgelegt. Die Voraussetzungen müssen am Stichtag vorliegen.

Zu § 17:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 15 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 1982, dem § 2 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973 und dem § 23 Abs. 3 der Burgenländischen Landtagswahlordnung.

Zu § 18:

Nach § 8 Landtagswahlordnung 1978 ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen, wer vom Wahlrecht gemäß den §§ 22, 24 und 25

der Nationalratswahlordnung 1971, BGBl.Nr. 391/1970, in der Fassung BGBl.Nr. 93/1979 ausgeschlossen ist.

Weil § 24 Nationalratswahlordnung vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis VfSlg. 11489/1987 aufgehoben worden ist, ohne daß der Nationalrat eine neue Regelung erlassen hat, besteht als Wahlausschließungsgrund nur (mehr) die gerichtliche Verurteilung.

Die Normierung von Wahlausschließungsgründen, die über die Nationalratswahlordnung bzw. über die Landtagswahlordnung hinausgehen, würde die Bedingungen des aktiven Wahlrechtes enger ziehen als die Landtagswahlordnung bzw. Nationalratswahlordnung. Sie wäre daher gemäß Art. 117 Abs. 2 B-VG verfassungswidrig.

Zu § 19:

Das passive Wahlrecht wird für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters grundsätzlich einheitlich geregelt. Die Voraussetzungen sind an das aktive Wahlrecht gekoppelt und müssen am Stichtag vorliegen.

Zu den §§ 20 bis 30:

Diese Bestimmungen über die Erfassung der Wahlberechtigten entsprechen im wesentlichen der bisher geltenden Rechtslage. Änderungen sind lediglich im systematischen Aufbau und hinsichtlich der Fristen vorgesehen.

Insbesondere ist jedoch bezüglich der in § 20 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehenen Regelung über die Führung der Wählerevidenz darauf hinzuweisen, daß bei der Erstellung dieser ständigen Evidenz der Wahlberechtigten für die Gemeinderatswahlen die §§ 2 Abs. 5 und 2 a des Wählerevidenzgesetzes 1973 nicht anzuwenden sind. Genannte §§ regeln nämlich die Aufnahme der "Auslandsösterreicher" in die Wählerevidenz. Diesem Personenkreis soll aber auf Gemeindeebene vorerst kein Wahlrecht eingeräumt werden.

Schriftliche Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, Einwendungen gegen Einsprüche und Berufungen gegen die Einspruchsentscheidungen können in Anpassung an die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Gemäß § 24 Abs. 1 zweiter Satz sind bei der Entscheidung über die Einsprüche die Befangenheitsbestimmungen des § 7 AVG 1991 anzuwenden. Liegt bei einem Mitglied der Gemeindewahlbehörde ein Befangenheitsgrund nach § 7 Abs. 1 AVG 1991 vor, so hat es sich seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen.

§ 29 Abs. 2 ist ein wesentliches Element des neuen Wahlmodells. Der Wähler kann in Zukunft nicht nur eine Partei wählen, sondern hat auch drei Vorzugsstimmen, die er Bewerbern jener Partei, die er wählt, geben kann. § 59 trifft die näheren Bestimmungen über das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates.

Zu den §§ 31 bis 33:

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, daß für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters zwei getrennte Wahlvorschläge einzubringen sind. Diese Bestimmungen regeln nur die Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates. Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters sind in den §§ 38 bis 40 geregelt.

Wahlvorschläge sind spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen. Ist der Wahltag - wie in der Praxis üblich - ein Sonntag, so fällt der 30. Tag vor dem Wahltag auf einen Freitag. Da der Sitz der Gemeindewahlbehörde in der Regel beim Gemeindeamt (Magistrat) ist und manche Gemeindeämter am Freitag Frühschluß haben, wird im Hinblick auf Kostenersparnis das Ende der Einbringungsfrist mit 13 Uhr festgesetzt.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates hat eine Parteibezeichnung und - im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage - eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben zu enthalten, wobei zu beachten ist, daß sich die Kurzbezeichnung aus den einzelnen (Anfangs-)Buchstaben von Wörtern oder wenigstens Wortteilen der Parteibezeichnung, nicht aber aus (vollständigen) Wörtern dieses Parteinamens, zusammensetzen muß. Daran ändert auch nichts, daß dieser Art aneinandergerückte Buchstaben im Sprachgebrauch selbst wieder wortartige Bedeutung gewinnen können. Die Parteibezeichnung bildet jedoch keinen essentiellen Bestandteil des Wahlvorschlages in dem Sinn, daß ihr Fehlen die Ungültigkeit des Wahlvorschlages zur Folge hätte.

Fehlt in einem Wahlvorschlag die Parteibezeichnung, so hat die Gemeindewahlbehörde den Wahlvorschlag nach dem in der Parteiliste an erster Stelle angeführten Bewerber zu nennen ("Namensliste").

Jeder Wahlvorschlag hat weiters eine Parteiliste, das ist ein Verzeichnis der Bewerber, zu enthalten. In die Parteiliste dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber aufgenommen werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

In den Wahlvorschlag darf eine Person gemäß dem Grundsatz, daß niemand gegen seinen Willen oder auch nur ohne sein Wissen als Kandidat auf eine Parteiliste gesetzt werden darf, nur dann als Bewerber aufgenommen werden, wenn sie hiezu ihre schriftliche Zustimmung gibt. Eine Erklärung, sich nicht auf den Wahlvorschlag einer anderen Partei um ein Gemeinderatsmandat zu bewerben, ist nun nicht mehr erforderlich. Die Gemeindewahlbehörde hat von Amts wegen zu prüfen, ob eine Person auf zwei oder mehr Wahlvorschlägen als Kandidat vorgeschlagen wird. Den Fall, daß ein Wahlwerber auf mehr als einen Wahlvorschlag aufscheint, regelt § 41. Scheint ein Wahlwerber auf mehr als einem Wahlvorschlag auf, so hat er sich gegenüber der Wahlbehörde für einen dieser Wahlvorschläge zu entscheiden. Gibt der mehrfach genannte Wahlwerber der Gemeindewahlbehörde innerhalb offener Frist keine Entscheidung bekannt, so ist sein Name auf dem als ersten eingereichten Wahlvorschlag zu belassen, auf den anderen Wahlvorschlägen aber zu streichen (siehe § 41 Abs.2 des Entwurfes).

Schließlich hat jeder Wahlvorschlag den Namen, die Anschrift und auch die Berufsangabe eines Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten. Der Zustellungsbevollmächtigte ist der Vertreter der Partei "im Verkehr mit den Behörden", durch den die Partei nach außen hin ihren Willen in rechtsverbindlicher Form kundgeben kann und der für die Wahlbehörden während des gesamten Wahlverfahrens erreichbar sein muß. Fehlt im Wahlvorschlag die Angabe eines Zustellungsbevollmächtigten, so gilt als solcher der an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Bewerber.

Zu § 34:

Um zu verhindern, daß ein Wahlvorschlag allenfalls entgegen dem Willen der Personen, die ihn unterfertigt haben, vom Zustellungsbevollmächtigten allein zurückgezogen werden kann, ist im Entwurf - im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage - vorgesehen, daß eine Änderung bzw. Zurückziehung

des Wahlvorschlages von mehr als der Hälfte der Unterfertigten unterschrieben sein muß. Die Bestimmung der Anzahl von Unterschriften ist notwendig, um zu gewährleisten, daß durch eine allzu geringe Anzahl von Unterschriften Wahlvorschläge von wahlwerbenden Parteien nicht geändert werden können oder daß allenfalls mißliebige Wahlvorschläge ebenfalls nur von einer geringen Anzahl von Personen, die zwar zuerst einen Wahlvorschlag unterschrieben haben, dann aber seine Beseitigung wünschen, nicht zurückgezogen werden können.

Unter Änderung von Wahlvorschlägen ist auch eine Umstellung der Reihung der Wahlwerber im Wahlvorschlag zu verstehen.

Zu § 35:

Diese Bestimmung regelt den Verzicht des Wahlwerbers auf seine Wahlwerbung.

Zu § 36:

Außer den in dieser Bestimmung angeführten Fällen ist die Zurückziehung der Unterschrift für einen Wahlvorschlag nicht möglich. Über die Wirksamkeit einer Zurückziehung der Unterschrift unter Berufung auf einen wesentlichen Irrtum, eine arglistige Täuschung oder unter Berufung darauf, daß die Unterschrift durch Drohung geleistet wurde, entscheidet die Gemeindewahlbehörde endgültig. Nach dem 20. Tag vor dem Wahltag können Unterschriften für einen Wahlvorschlag auch dann nicht mehr zurückgezogen werden, wenn einer der Gründe des § 36 geltend gemacht wird.

Sollte durch die Zurückziehung von Unterschriften deren Anzahl unter die geforderte Mindestzahl herabsinken, so kann dieser Mangel über Aufforderung der Gemeindewahlbehörde bis 13 Uhr des 16. Tages vor dem Wahltag vom Zustellungsbevollmächtigten behoben werden (siehe § 41 Abs. 1 des Entwurfes).

Zu § 37:

Die nach § 36 des Entwurfes geforderte Anzahl von Unterschriften für eine Änderung von Wahlvorschlägen ist in den in § 39 aufgezählten Fällen nicht erforderlich. Wenn also ein Wahlwerber nach § 37 verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, mangels Wählbarkeit oder der schriftlichen Zustimmung gestrichen wird, kann der Zustellungsbevollmächtigte ohne

Aufforderung durch die Gemeindewahlbehörde die Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen. Abs. 1 zweiter Satz stellt klar, an welche Stelle der neue Wahlwerber gereiht werden kann: entweder an die Stelle des ausgeschiedenen Wahlwerbers oder an die letzte Stelle der Parteiliste.

Tritt bei einem Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters eines der in Abs. 2 und 3 genannten Ereignisse ein, so kann dessen wahlwerbende Partei nach § 39 Abs. 2 bzw. 3 einen neuen Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen.

Da aber als Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters nur der an erster Stelle der Parteiliste gereichte Wahlwerber vorgeschlagen werden darf, ermöglichen die Abs. 2 und 3 die Vorreihung eines Wahlwerbers auf der Parteiliste an die erste Stelle. Die Änderung der Parteiliste darf jedoch nicht nach der Einbringung des Vorschlages nach § 39 Abs. 2 bzw. 3 erfolgen.

Zu § 38:

Die Aufforderung zur Vorlage der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters entspricht inhaltlich und systematisch der Aufforderung zur Vorlage der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates.

Abs. 2 regelt, wer zur Einbringung eines Wahlvorschlages berechtigt ist. Der Wahlvorschlag muß jedenfalls gleichzeitig mit jenem für die Wahl des Gemeinderates eingebracht werden. Als Frist für die Einbringung des Wahlvorschlages gilt daher jene des § 31 Abs. 2. Aus Abs. 2 zweiter Satz ergibt sich, daß die wahlwerbende Partei nur einen Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters namhaft machen darf und dieser zugleich der an erster Stelle gereichte Wahlwerber auf der von derselben wahlwerbenden Partei für die Wahl des Gemeinderates eingebrachten Parteiliste sein muß.

Abs. 3 regelt den Inhalt des Wahlvorschlages. Die Bezeichnung der wahlwerbenden Partei nach Z 1 muß ident sein mit ihrer Bezeichnung für die Wahl des Gemeinderates nach § 31 Abs. 4 Z 1. Auch Abs. 7 sorgt dafür, daß die Bezeichnung der wahlwerbenden Partei gleich bleibt. Die Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten ist nicht vorgesehen. Abs. 6 bestimmt, wer Zustellungsbevollmächtigter ist. Eine Unterstützung des Wahlvorschlages durch Wahlberechtigte analog zu § 31 Abs. 3 ist nicht vorgesehen.

Zu § 39:

Ähnlich wie dem Wahlwerber für die Wahl des Gemeinderates soll auch dem Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Kandidatur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzuziehen. Abs. 2 und 3 regeln die Fälle, wenn ein Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters auf seine Kandidatur verzichtet, stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Treten diese Umstände bis zu den in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Zeitpunkten ein, so muß die wahlwerbende Partei ihren neuen Wahlwerber bis spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag, 13 Uhr, der Gemeindewahlbehörde bekanntgeben. Der neue Wahlwerber muß jedenfalls auf der Parteiliste des Wahlvorschlages der wahlwerbenden Partei an erster Stelle gereiht sein, was durch § 37 Abs. 1 und 2 ermöglicht wird. Zieht jedoch der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters nur seine Zustimmungserklärung nach § 38 Abs. 5 und nicht jene nach § 31 Abs. 5 zurück, so kann die betreffende wahlwerbende Partei nur einen Wahlwerber, der sich bereits auf der Parteiliste befindet, nach § 37 Abs. 2 an die erste Stelle vorreihen und diesen als neuen Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen. Verliert der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters seine Wählbarkeit nach dem 17. Tag vor dem Wahltag, so kann die wahlwerbende Partei keinen neuen Wahlwerber mehr namhaft machen. Stirbt der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters nach dem 17. Tag vor dem Wahltag, so richtet sich die weitere Vorgangsweise nach Abs. 3, der zum Teil den entsprechenden Bestimmungen des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl.Nr. 45, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 148/1990, nachgebildet ist.

Zu § 40:

Diese Bestimmung regelt in Anlehnung an die Bestimmungen über die Zurückziehung des Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates die Zurückziehung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters. Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters gilt nach Abs. 2 auch dann als zurückgezogen, wenn der entsprechende Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates zurückgezogen wurde.

Zu § 41:

Der Gemeindewahlleiter ist verpflichtet, den Zustellungsbevollmächtigten auf jeden Mangel des Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates oder des Bürgermeisters aufmerksam zu machen. Bis 13 Uhr des 16. Tages vor dem Wahltag kann daher jeder Mangel vom Zustellungsbevollmächtigten behoben werden. Nur die verspätete Einbringung eines Wahlvorschlages kann nicht saniert werden.

Zu Abs. 2 dieser Bestimmung wird bemerkt, daß ein Wahlwerber - um die Eigenständigkeit jeder wahlwerbenden Partei klar herauszustellen - nur auf einem Wahlvorschlag und nicht auf einem zweiten Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates bzw. des Bürgermeisters aufscheinen darf. Ebenso kann ein Wahlberechtigter mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wenn sich Wahlwerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates bzw. für die Wahl des Bürgermeisters enthalten sind, oder Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates unterzeichnet haben, nicht in der in Abs. 1 vorgesehenen Frist für einen Wahlvorschlag erklärt haben, sind sie - analog zur Landtagswahlordnung - auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag, der ihren Namen trug, zu belassen; die Unterfertigung des anderen Wahlvorschlages gilt als nicht erfolgt. Zu beachten ist, daß es diese Bestimmung notwendig macht, daß die Gemeindewahlbehörde Datum und Uhrzeit der Einreichung des Wahlvorschlages auf jedem Wahlvorschlag vermerkt.

Zu § 42:

Die Gemeindewahlbehörde hat am 14. Tag vor dem Wahltag zu entscheiden, welche Wahlvorschläge nach § 43 zurückzuweisen und welche Wahlvorschläge nach § 44 kundzumachen sind. Weiters ist die Reihung der Wahlvorschläge in der Kundmachung, nach der sich auch die Reihung der wahlwerbenden Partei auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates bzw. die Reihung der Wahlwerber auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters richtet, festzulegen.

Abs. 1 zweiter und dritter Satz nimmt vor allem auf kleinere Gemeinden Rücksicht, in denen die Mitglieder bzw. die Ersatzmitglieder der Gemeindewahlbehörde meistens Wahlwerber eines Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates sind und in denen auch der bisherige Bürgermeister, der im allgemeinen zugleich Vorsitzender der Gemeindewahlbehörde ist, in der

Regel Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters sein wird. Wären die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde in den angeführten Fällen befangen, so käme unter Umständen keine Beschlußfähigkeit der Gemeindewahlbehörde zustande.

Abs. 3 enthält eine Regelung für den Fall, daß der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters nach dem Ablauf des 17. Tages vor dem Wahltag stirbt und daher die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters nach § 39 Abs. 3 zu verschieben ist.

Zu § 43:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend der Gemeindewahlordnung 1982.

Abs. 2 regelt zusätzlich die Zurückweisung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und Abs. 5 die Zurückweisung von Änderungen von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates.

Zu § 44:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der Gemeindewahlordnung 1982.

Abs. 5 regelt die Kundmachung des Wahlvorschlages einer wahlwerbenden Partei für die Wahl des Bürgermeisters.

Wurde der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates nach § 34 zurückgezogen, so gilt der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters nach § 40 Abs. 2 ebenfalls als zurückgezogen. Wurde der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates nach § 43 Abs. 1 von der Gemeindewahlbehörde zurückgewiesen, so ist der Wahlvorschlag nach § 43 Abs. 2 Z 3 ebenfalls zurückzuweisen.

Abs. 6 regelt jene Fälle, in denen zwar ein Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates einer wahlwerbenden Partei kundgemacht wurde, jedoch von keiner wahlwerbenden Partei ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht wurde oder alle für die Wahl des Bürgermeisters eingebrachten Wahlvorschläge entweder nach § 40 Abs. 1 zurückgezogen wurden oder nach § 40 Abs. 2 als zurückgezogen gelten. Abs. 6 regelt aber auch jene Fälle, in denen nach § 77 Abs. 3 erster Satz nur eine Neuwahl des Bürgermeisters stattfindet und kein Wahlvorschlag einer Gemeinderatspartei aus den oben angeführten Gründen kundgemacht werden konnte.

Zu den §§ 45 bis 56:

Diese Regelungen entsprechen im wesentlichen der bisher geltenden Rechtslage. Änderungen betreffen lediglich den systematischen Aufbau und die gesetzten Fristen sowie die Anpassung an den Umstand, daß für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters zwei getrennte Stimmzettel auszufüllen sind.

Im § 50 Abs. 3 wird klargestellt, daß den Wahlzeugen keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über Tatsachen aufgelegt ist, die sie während ihrer Tätigkeit wahrnehmen, da Wahlzeugen nicht Mitglieder der Wahlbehörden sind.

Weiters wird im § 51 dem Wunsch der Praxis Rechnung getragen, daß Ersatzmitglieder der Wahlbehörden auch dann im Wahllokal anwesend sein können, wenn sie nicht in Vertretung eines Beisitzers fungieren. Damit ist für den Vertretungsfall ein sofortiger, fließender Wechsel sichergestellt. § 54 Abs. 2 schränkt im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage den Umfang der Urkunden, mit denen der Wähler seine Identität glaubhaft machen kann, auf solche ein, die mit einem Lichtbild ausgestattet sind.

§ 55 Abs. 1 letzter Satz gibt dem Wähler die Möglichkeit, das Wahlkuvert eigenhändig in die Wahlurne zu legen. Dies ist jedoch nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Wahlleiters gestattet. Seiner Aufsichtspflicht kommt der Wahlleiter auch nach, wenn er ein Mitglied der Wahlbehörde mit der Aufsicht beauftragt.

Zu § 57:

Für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters sind nach Abs. 1 zwei getrennte amtliche Stimmzettel zu verwenden. Der Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates hat die Angaben nach Abs. 2 und dem Muster Anlage 4 und 4a zu enthalten. Bei zwei oder mehreren Wahlwerbern für die Wahl des Bürgermeisters hat der Stimmzettel die Angaben nach Abs. 3 und dem Muster Anlage 5 zu enthalten. Wenn nur ein Bürgermeisterkandidat zur Wahl steht, so ist der Stimmzettel nach Abs. 4 und dem Muster Anlage 6 herzustellen bzw. zu verwenden.

Für die engere Wahl des Bürgermeisters nach § 73 ist ebenfalls ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden, dessen Inhalt sich aus § 73 Abs. 3 und dem Muster Anlage 7 ergibt.

Auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates ist die neue Möglichkeit der Vergabe von Vorzugsstimmen an Wahlwerber zu berücksichtigen. Die dafür vorgesehenen Rechtecke benötigen zusätzlichen Platz.

Zu § 58:

Nach dieser Bestimmung ist nunmehr allen Wahlberechtigten vor dem Wahltag je ein Musterstimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters zur Verfügung zu stellen. Der Wähler soll damit vor allem die Möglichkeit erhalten, in Ruhe und ohne den subjektiv empfundenen Zeitdruck in der Wahlzelle die Vergabe der Vorzugsstimmen zu überlegen. Die vorherige Zusendung der Musterstimmzettel gibt dem Wähler überdies die Gelegenheit, sich über die Neuerungen des Wahlrechtes zu informieren und ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß alle Wahlberechtigten von der Möglichkeit des Vorzugsstimmenwahlrechtes Gebrauch machen können. Da die Musterstimmzettel zur Stimmabgabe aber nicht verwendet werden dürfen und sohin nur der Information der Wahlberechtigten dienen, ist eine nachweisliche Zustellung des Musterstimmzettels nicht verlangt. Die Musterstimmzettel haben hinsichtlich der Größe und der darauf befindlichen Angaben den amtlichen Stimmzetteln zu entsprechen, in der Farbe des Papiers müssen sie sich jedoch deutlich von diesen unterscheiden und außerdem haben sie den Aufdruck "Muster" und "Ungültiger Stimmzettel" aufzuweisen. Ausdrücklich betont wird nochmals, daß zur Stimmabgabe nur die amtlichen Stimmzetteln verwendet werden dürfen, die der Wähler im Wahllokal unmittelbar vor seiner Stimmabgabe von der Wahlbehörde bekommt. Bei Verwendung eines Musterstimmzettels zur Stimmabgabe zählt dieser als ungültiger Stimmzettel (§ 63 Abs. 1 Z 1 bzw. § 64 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes).

Zu den §§ 59 und 60:

Nunmehr soll auch für die Wahl des Gemeinderates das System der Vorzugsstimmen eingeführt werden. Der Wähler hat zwei Möglichkeiten: Er kann weiterhin nur die wahlwerbende Partei bezeichnen; in diesem Fall erklärt er sich mit der Reihung der Wahlwerber dieser Partei einverstanden. Er kann aber auch einem Wahlwerber durch eine Vorzugsstimme zusätzliche Wahlpunkte geben, die unter Umständen seinen Listenplatz verbessern können. Insgesamt hat der Wähler drei Vorzugsstimmen, von denen

er zwei auf einen Wahlwerber vereinen (kumulieren) kann.

Die Gültigkeit und Ungültigkeit der amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ergibt sich aus den §§ 61 bis 65, die Gültigkeit und Ungültigkeit von Vorzugsstimmen aus § 66 Abs. 6.

Zu den §§ 61 und 63:

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit den Neuerungen des Entwurfes, wonach der Wähler ua. berechtigt wird, Vorzugsstimmen an Wahlwerber der von ihm gewählten Partei zu vergeben.

Die Stimme ist auch gültig, wenn der Wähler nicht in der Parteirubrik eine Bezeichnung anbringt, sondern nur Wahlwerbern einer Partei Vorzugsstimmen gibt. Wenn der Wähler dabei mehr als drei Vorzugsstimmen vergibt, bleibt der Stimmzettel solange gültig, als die Vorzugsstimmen nur Wahlwerbern einer Partei vergeben wurden. In diesem Fall geht nämlich klar hervor, daß der Wähler diese Partei wählen wollte. Die Vergabe der Vorzugsstimmen ist in diesem Fall aber ungültig.

Zu den §§ 62 und 64:

Diese Bestimmungen regeln die gültige und ungültige Ausfüllung von amtlichen Stimmzetteln für die Wahl des Bürgermeisters. Sie entsprechen im wesentlichen den §§ 61 und 63. Die Bestimmungen über die Gültigkeit und Ungültigkeit eines amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Bürgermeisters nach § 57 Abs. 4 (Abstimmung über einen Wahlwerber) sind jenen des Bgld. Gemeindevolksrechtgesetzes über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln bei Volksabstimmungen nachgebildet.

Zu § 65:

Diese Bestimmung ergänzt die Gültigkeits- und Ungültigkeitsbestimmungen der §§ 61 bis 64 für den Fall, daß sich mehrere amtliche Stimmzettel im Wahlkuvert befinden. Diese Stimmzettel sollen nicht von vornherein ungültig sein. Zwei oder mehrere Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates in einem Wahlkuvert werden so behandelt, als ob deren Eintragungen auf einem Stimmzettel erfolgt wären. Danach ist die Gültigkeit nach den §§ 61 und 63 zu beurteilen. Dies gilt sinngemäß für den Fall, daß ein Wahlkuvert zwei oder mehrere amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters enthält.

Zu § 66:

Abs. 1 stellt nunmehr klar, daß sich Ersatzmitglieder bei der Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung auch dann im Wahllokal aufhalten dürfen, wenn sie nicht in Vertretung eines Beisitzers fungieren.

Um Manipulationen auszuschließen, soll die Wahlbehörde verpflichtet sein, nach Abschluß der Stimmabgabe zunächst die nicht zur Ausgabe gelangten Stimmzettel zu verpacken und zu beschriften.

Feststellungen über die Stimmzettelprüfung und die Stimmenzählung sind getrennt für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters zu treffen.

Für die Wahl des Gemeinderates sind zunächst die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen festzustellen. Es wird daher unwesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen, bis die Mandatsverteilung im neuen Gemeinderat feststeht.

Anschließend werden die Wahlpunkte ermittelt, um festzustellen, welche Bewerber die auf ihre Partei entfallenden Mandate erhalten.

Die Wahlpunktezahlen setzen sich aus den Listenpunkten und den Vorzugspunkten zusammen. Das Gewicht der einzelnen Vorzugsstimme ist mit 16 Vorzugspunkten bemessen. Die Zahl der für eine Platzverbesserung eines Wahlwerbers erforderlichen Vorzugsstimmen ist etwas größer als 6 % der auf die Partei entfallenden gültigen Stimmen. Wenn die Wähler von der Möglichkeit Gebrauch machen, zwei Vorzugsstimmen auf einen Kandidaten zu vereinen, können bereits etwas mehr als 3 % der Wähler einer Partei die Vorreihung eines Wahlwerbers bewirken. Saldoeffekte infolge der Vergabe von Vorzugsstimmen an verschiedene Wahlwerber sind dabei nicht berücksichtigt. Auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen. Nach dem vorliegenden Entwurf sind alle Vorzugsstimmen ungültig, wenn der Wähler insgesamt mehr als die zulässige Anzahl von drei Vorzugsstimmen vergeben hat. Dabei zählen aber Vorzugsstimmen an Wahlwerber einer anderen als der vom Wähler gewählten Partei nicht. Hat der Wähler demselben Wahlwerber der von ihm gewählten Partei mehr als zwei Vorzugsstimmen gegeben, gelten nur zwei Vorzugsstimmen als gegeben und sind nur diese zwei Vorzugsstimmen maßgebend bei der Beurteilung der Gültigkeit der Vorzugsstimmenvergabe.

Zu den §§ 67 und 68:

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem § 41 Gemeindewahlordnung 1982, wobei die Vorschriften die getrennten Feststellungen für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters sowie die von den einzelnen Wahlwerbern für die Wahl des Gemeinderates erreichten Wahlpunkte und Vorzugsstimmen berücksichtigen.

Zu den §§ 69 und 70:

Sowohl die Bestimmungen über Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen als auch jene über die Verteilung der Gemeinderatssitze auf die Wahlvorschläge der wahlwerbenden Parteien entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Eine Änderung soll jedoch die Regelung über die Verteilung der Mandate auf die Wahlwerber einer Partei erfassen. Die Reihenfolge soll sich nun nicht mehr nach ihrer Reihung im Wahlvorschlag bestimmen, sondern in erster Linie nach der Größe der von den Wahlwerbern erreichten Wahlpunktezahl. Auf die Erläuterungen zu § 71 wird verwiesen.

Zu § 71:

In erster Linie hat sich die Verteilung der Mandate auf die Wahlwerber einer Partei nach der Größe der Wahlpunktezahlen zu richten. Daneben soll aber der Wahlwerber mit den meisten Vorzugsstimmen seiner Partei, auch wenn er auf Grund seiner Wahlpunktezahl kein Mandat erreichen würde, dennoch ein sogenanntes Vorzugsstimmenmandat erhalten können. Der Wahlwerber muß mindestens 12 % der von ihm erreichbaren Vorzugsstimmen erhalten haben.

Einem direkt gewählten Bürgermeister oder einem Bürgermeisterkandidaten, der in die engere Wahl kommt, ist nach Abs. 2 unabhängig von der Zahl der von ihm erreichten Vorzugspunkte jedenfalls ein Mandat zuzuweisen. Wenn etwa auf die wahlwerbende Partei des direkt gewählten Bürgermeisters oder des Bürgermeisterkandidaten, der in die engere Wahl kommt, nur ein Mandat entfällt, ist es ihm zuzuweisen. Ein allfälliges Vorzugsstimmenmandat eines anderen Wahlwerbers seiner Parteiliste kommt in diesem Fall nicht zum Tragen.

Nach der geltenden Rechtslage kann die Partei bestimmen, welches Ersatzmitglied eine frei gewordene Stelle besetzt. Dem Wahlpunktesystem folgend sollen nun die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge der Größe

ihrer Wahlpunkte als Ersatzmitglieder für eine frei gewordene Stelle in Betracht kommen.

Zu § 72:

Die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 müssen kumulativ vorliegen, damit ein Wahlwerber bereits im ersten Wahlgang zum Bürgermeister gewählt ist.

Abs. 2 regelt, wann ein zweiter Wahlgang, die sogenannte engere Wahl, stattzufinden hat und welche Wahlwerber daran teilnehmen.

Abs. 3 regelt den Fall, daß nur auf eine einzige wahlwerbende Partei eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters mindestens ein Mandat bei deren Verteilung nach § 70 entfällt. Auch wenn nur ein Bürgermeisterkandidat zur Wahl steht, müssen beide Voraussetzungen (Abs. 4 Z 1 und 2) vorliegen, damit der Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt gilt. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor (Abs. 5), so hat die Landesregierung binnen sechs Wochen Neuwahlen des Bürgermeisters auszuschreiben, bei der nach Abs. 6 alle Parteien, die im neugewählten Gemeinderat vertreten sind (also mindestens ein Mandat erhalten haben), einen neuen Bürgermeisterkandidaten namhaft machen können.

Abs. 7 regelt den Fall, daß auf keine wahlwerbende Partei eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters ein Mandat zum Gemeinderat nach § 70 entfällt. Es kann daher nach § 71 kein Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters ein Mandat zum Gemeinderat erhalten, sodaß der Bürgermeister nach § 81 vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen ist.

Zu § 73:

Die Voraussetzungen für die engere Wahl werden im § 72 Abs. 2 geregelt. Auch für die engere Wahl des Bürgermeisters ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden. Grundsätzlich gelten für die engere Wahl die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters mit den ausdrücklich angeführten Abweichungen. Abs. 5 regelt den Verzicht eines oder beider Wahlwerber für die engere Wahl.

Zu den §§ 74 und 75:

In der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde ist auch das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters zu beurkunden. Hinsichtlich der Wahl des Gemeinderates hat die Niederschrift auch die von den gewählten Mitgliedern des Gemeinderates und gewählten Ersatzmitgliedern jeweils erreichte Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen anzuführen. Die Anführung dieser Zahlen ist erforderlich, um die Reihung der Wahlwerber nachvollziehen zu können.

Zu § 76:

Bei der Landeswahlbehörde sollen weiterhin die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses als auch angeblich rechtswidrige Vorgänge im Wahlverfahren angefochten werden können. Dem Einspruch wird ausdrücklich aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Abs. 2 regelt, wer zur Erhebung des Einspruches gegen die Wahl des Gemeinderates und wer zur Erhebung des Einspruches gegen die Wahl des Bürgermeisters berechtigt ist. Eine wahlwerbende Partei, die keinen Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters namhaft gemacht hat, soll keine Möglichkeit bekommen, die Wahl des Bürgermeisters anzufechten.

Zu § 77:

Abs. 1 und 2 regeln jene Fälle, in denen in einer Gemeinde die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters außerhalb von allgemeinen Wahlen erforderlich ist.

Die Bürgermeisterwahl ist mit jener des Gemeinderates gekoppelt. Es gilt der Grundsatz: Findet, aus welchem Grund auch immer, eine Wiederholungswahl (Abs. 1) bzw. eine Neuwahl (Abs. 2) des Gemeinderates statt, ist auch die Wahl des Bürgermeisters zu wiederholen bzw. findet auch die Neuwahl des Bürgermeisters statt. Ob sich - bei einer Wiederholungswahl neue wahlwerbende Gruppen beteiligen können bzw. neue Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates eingebracht werden können, wird davon abhängen, ab welchem Zeitpunkt die Landeswahlbehörde oder der Verfassungsgerichtshof in ihrer Entscheidung bzw. in ihrem Erkenntnis die Wiederholung des Wahlverfahrens anordnen.

Findet eine Neuwahl des Bürgermeisters statt, weil dieser sein Mandat nicht annimmt oder weil sein Mandat nach den Bestimmungen der §§ 85 bis 89 vorzeitig endet, so darf jede Gemeinderatspartei eines ihrer Gemeinderats-

mitglieder zur Wahl des Bürgermeisters vorschlagen. In diesem Fall können daher auch Gemeinderatsparteien, die bei den allgemeinen Wahlen des Bürgermeisters keinen Wahlvorschlag eingebracht haben oder deren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters zurückgewiesen wurde, einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters einbringen. In Abs. 4 letzter Satz wird eine Frist für die Einbringung des Wahlvorschlages für die Neuwahl des Bürgermeisters nach Abs. 3 erster Satz festgelegt, weil § 38 wegen der Pflicht, Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates einzubringen, keinen Zeitraum festlegt.

Zu § 78:

Diese Bestimmung räumt den Gewählten die Möglichkeit ein, die Annahme der Wahl binnen einer Frist von drei Tagen nach Anschlag des Wahlergebnisses an der Amtstafel abzulehnen. Die entsprechende Erklärung ist an den Gemeindewahlleiter zu richten; dieser hat die Bezirkswahlbehörde hievon in Kenntnis zu setzen. Diese Regelung wurde deshalb vorgesehen, damit der Bezirkswahlbehörde die Nichtannahme eines Mandates so rechtzeitig bekannt wird, daß sie bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates ein Ersatzmitglied auf das frei gewordene Mandat berufen kann.

Macht der Gewählte von dieser Möglichkeit zur Nichtannahme des Mandats jedoch keinen Gebrauch, so gilt die Wahl als angenommen.

Zu § 79:

Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates soll nicht mehr dem bisherigen Bürgermeister, sondern dem neuen, direkt gewählten Bürgermeister obliegen. Wenn der Bürgermeister erst vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen ist, hat das an Jahren älteste Mitglied des neugewählten Gemeinderates den Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

Durch den letzten Satz des Absatz 1 soll nunmehr klargestellt werden, daß die konstituierende Sitzung innerhalb von acht Tagen ab dem Zeitpunkt der Einberufung abzuhalten ist.

Im übrigen entspricht der § 79 des Entwurfes im wesentlichen der bisher geltenden Rechtslage.

Zu § 80:

Wenn der Bürgermeister direkt vom Volk gewählt wurde, soll im Gegensatz zur bisher geltenden Regelung der neu gewählte Bürgermeister den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung führen.

Wenn der Bürgermeister erst aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates zu wählen ist, soll wie bisher das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz führen, allerdings nur bis nach der Wahl des Bürgermeisters. Die Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtssenes) hat dann unter dem Vorsitz des neugewählten Bürgermeisters zu erfolgen. Da die neugewählten Mitglieder des Gemeinderates bereits vor ihrer Angelobung - also vor Beginn ihrer eigentlichen Funktion - gewisse Aufgaben (Festsetzung der Anzahl der Gemeindevorstandsstellen, Wahl des Bürgermeisters) zu erfüllen haben, soll auch der vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählte Bürgermeister, dem nach der Angelobung kraft Gesetzes die Vorsitzführung im Gemeinderat zukommt, diese Aufgabe bereits in der konstituierenden Sitzung übernehmen.

Der jeweilige Vorsitzende entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel bei der vom ihm geleiteten Wahl, wobei er jedoch die Vertrauenspersonen anzuhören hat.

Zu § 81:

Aus § 17 Abs. 2 Burgenländische Gemeindeordnung (§ 8 Abs. 2 Eisenstädter Stadtrecht bzw. Ruster Stadtrecht) ergibt sich, daß zum Bürgermeister nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden können. Als gewählt gilt derjenige, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Die Wahl ist mit Stimmzettel vorzunehmen, die Verwendung einer Wahlzelle ist nicht erforderlich.

Da die Anerkennung oder Ablehnung der Gültigkeit der Stimmzettel nach dem bloßen Ermessen des zur Entscheidung Berufenen unzulässig ist, sind in § 81 Abs. 1 des Entwurfes Bestimmungen über die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Stimmzettel als gültig oder als ungültig zu werten ist, vorgesehen.

Die in § 81 Abs. 2 des Entwurfes enthaltene Vorgangsweise für den Fall, daß im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt, entspricht der bisher geltenden Rechtslage.

Wie in den Erläuterungen zu § 86 des Entwurfes ausgeführt, ist es nicht zweckmäßig, jemanden zur Ausübung eines Amtes zu zwingen, das er nicht bekleiden will. Es soll daher auch für die Wahl zum Bürgermeister kein Annahmewang bestehen. Im Abs. 3 der gegenständlichen Bestimmung ist sohin ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, daß ein Gewählter die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl ablehnen kann. In einem solchen Fall ist die Wahl abubrechen und binnen 14 Tagen neuerlich durchzuführen.

Zu § 82:

Die Wählbarkeit in die im Wege der Fraktionswahl zu besetzenden Stellen der(des) Vizebürgermeister(s) und der sonstigen Gemeindevorstandsmitglieder (Stadtsenatsmitglieder) ist auf solche Gemeinderatsmitglieder beschränkt, die der anspruchs- und sohin wahlberechtigten Gemeinderatspartei angehören.

Die Reihenfolge der Wahl der Gemeindevorstandsmitglieder entspricht weiterhin der geltenden Rechtslage. Die bisherige Rechtslage regelt ausdrücklich nur jenen Fall, wenn zwei Parteien aufgrund gleicher Mandatszahl denselben Anspruch auf eine Gemeindevorstandsstelle haben. Nunmehr regelt Abs. 1 zweiter Satz auch den Fall, daß zwei oder mehrere Parteien mit unterschiedlichen Mandatszahlen aufgrund der Verteilung nach dem d'Hondtschen Prinzip denselben Anspruch auf eine weitere Vorstandsstelle haben. In diesem Fall gibt die Größe der Parteisummen den Ausschlag, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Zur weiteren Klarstellung der Frage, mit welcher Partei die Reihe der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder beginnt, normiert Abs. 2 erster Satz, daß der Bürgermeister, dessen Gemeinderatspartei Anspruch auf eine Gemeindevorstandsstelle (Stadtsenatsstelle) hat, in die letzte Vorstandsstelle seiner Partei einzurechnen ist.

Wird ein Mitglied des Gemeinderates zum Bürgermeister gewählt, dessen Gemeinderatspartei keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand (Stadtsenat) hat, wird der Bürgermeister nicht in die Gesamtzahl der Gemeindevorstandsstellen (Stadtsenatsstellen) eingerechnet.

Um dem Proportionalitätsprinzip des Art. 117 Abs. 5 B-VG nicht zu widersprechen, geht der vorliegende Entwurf von einer geplanten Novelle zur Burgenländischen Gemeindeordnung aus, die diesem Bürgermeister zwar das Vorsitzrecht, aber kein Stimmrecht einräumt.

Analog zur Bestimmung des § 81 Abs. 3 des Entwurfes soll nunmehr auch jede in den Gemeindevorstand gewählte Person die Annahme dieser Wahl - ohne Vorliegen eines bestimmten Grundes - ablehnen können. Für die betreffende Funktion ist dann sofort eine neue Wahl durchzuführen.

Zu den §§ 83 und 84:

Diese Regelungen entsprechen im wesentlichen der bisher geltenden Rechtslage. Die Wahl der Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut Eisenstadt und Rust soll nun aber auch zuerst bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde und nicht gleich unmittelbar bei der Landeswahlbehörde angefochten werden können. Diese Änderung steht in Zusammenhang damit, daß es nunmehr in den Städten mit eigenem Statut Eisenstadt und Rust sowohl eine eigene Gemeindewahlbehörde als auch eine eigene Bezirkswahlbehörde geben soll (siehe hiezu die Erläuterungen zu den §§ 6 bis 17 des Entwurfes).

Zu § 85:

Die bisherigen Bestimmungen über das Enden der Mandate bzw. der Ämter der Gemeindeorgane sind teils in der Gemeindeordnung bzw. im Eisenstädter und Ruster Stadtrecht und teils in der Gemeindewahlordnung geregelt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Verweisungen auf Bestimmungen eines anderen Gesetzes sollen daher für alle Gemeindeorgane (Gemeinderatsmitglieder, Gemeindevorstandsmitglieder und Bürgermeister) jene Fälle geregelt werden, in denen ihre Mandate bzw. Ämter enden. Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß durch eine Novelle der Gemeindeordnung die Konformität der Wahlordnung mit der als Landesverfassungsgesetz beschlossenen Gemeindeordnung hergestellt wird.

Im Unterschied zum Amtsverzicht, der zu seiner Wirksamkeit den auf die Beendigung der Amtsstelle gerichteten freien Willensentschluß des Funktionsträgers voraussetzt, tritt der Amtsverlust in den gesetzlich normierten Fällen vom Willen des Amtsinhabers unabhängig (oder gegen dessen Willen) ein. Die Tatbestände, die den Verlust des Amtes als

Bürgermeister oder eines sonstigen Gemeindevorstandsmitgliedes (Stadtsenatsmitgliedes) oder des Mandates eines Mitgliedes des Gemeinderates bewirken, sind in den §§ 87 bis 89 geregelt.

Zu § 86:

Die Mitglieder des Gemeinderates oder der Bürgermeister können ohne Angabe von Gründen auf ihr Gemeinderatsmandat bzw. Bürgermeisteramt verzichten. Diese Regelung geht von der Überlegung aus, daß es nicht zweckmäßig ist, jemanden zur Ausübung eines Amtes zu zwingen, der dieses aus welchen Gründen auch immer nicht mehr bekleiden will. Zu beachten ist allerdings, daß ein Mandatsverzicht bzw. Amtsverzicht des direkt gewählten Bürgermeisters, um das erforderliche Beschlußquorum bei der Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) zu gewährleisten, erst nach Beendigung dieser Wahl möglich ist. Dann kann aber ein Mandats- bzw. Amtsverzicht jederzeit erfolgen. Der Verzicht auf das Mandat bzw. Amt wird mit dem Einlangen beim Gemeindeamt (Magistrat) wirksam, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Termin angeführt ist.

Durch einen rechtswirksamen Verzicht auf ein Gemeinderatsmandat bzw. auf das Bürgermeisteramt endet das Mandat bzw. Amt von Gesetzes wegen, ohne daß es hierfür eines Vollzugsaktes bedürfte. Der einmal wirksam gewordene Amts- bzw. Mandatsverzicht kann nicht zurückgenommen werden. Ein Gemeinderatsmitglied wird jedoch durch den Mandatsverzicht zum Ersatzmitglied (siehe § 91 Abs. 1 des Entwurfes).

Zu § 87:

Diese Bestimmung entspricht der bisher geltenden Rechtslage.

Verliert ein Bürgermeister sein Gemeinderatsmandat, so verliert er gemäß § 88 Abs. 1 auch sein Mandat als Bürgermeister. Dies gilt sinngemäß auch für ein Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtsenates), wenn es sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates verliert.

Zu § 88:

Diese Bestimmung regelt die Tatbestände des Amtsverlustes eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes. Die Verlusttatbestände, die bisher teils in der Gemeindeordnung und im Eisenstädter bzw. Ruster Stadtrecht und teils in der Gemeindewahlordnung geregelt waren, werden nunmehr in einem Gesetz

zusammengefaßt. Weiters wird der Zeitpunkt festgelegt, ab welchem bei den einzelnen Tatbeständen der Verlust eintritt.

Zu § 89:

Diese Bestimmung faßt die Fälle des Amtsverlustes des Bürgermeisters zusammen.

Der Verlust durch Absetzung des Bürgermeisters soll durch einen contrarius actus erfolgen: Derjenige, der den Bürgermeister wählt, soll auch das Recht erhalten, ihn abzuwählen.

Der vom Volk direkt gewählte Bürgermeister kann daher durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Ein vom Gemeinderat gewählter Bürgermeister soll weiterhin vom Gemeinderat durch Mißtrauensvotum abgesetzt werden können.

Die zwingende Aufnahme des Mißtrauensantrages in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung setzt jedoch voraus, daß der Mißtrauensantrag von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder unterfertigt ist.

Zu § 90:

Diese Vorschrift regelt nur die Neubesetzung einer Stelle des Bürgermeisters, der vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt worden ist sowie die Neubesetzung der übrigen, vom Bürgermeister verschiedenen Gemeindevorstandsstellen (Stadtsenatsstellen). Den Fall, daß das Amt des Bürgermeisters vorzeitig endet, regelt § 77 Abs. 3.

Für die Neubesetzung vakanter Gemeindevorstands(Bürgermeister)stellen soll gelten, daß kein Gemeinderatsmitglied auf einen frei gewordenen Sitz von Gesetzes wegen vorrückt, sondern daß frei gewordene Sitze nach denselben Vorschriften wieder zu besetzen sind, die für die erste Wahl des Bürgermeisters und der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder (Stadtsenatsmitglieder) maßgeblich sind.

Zu § 91:

Die Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage stehen im Zusammenhang mit den in § 71 des Entwurfes vorgesehenen Neuerungen bei der

Verteilung der Mandate auf die Wahlwerber. Für die Berufung von Ersatzmitgliedern soll nämlich auch die Reihenfolge der nach § 71 des Entwurfes erstellten Liste maßgebend sein.

Zu § 92:

Neben der in der Gemeindeordnung vorgesehenen Volksabstimmung über die Geltung eines Gemeinderatsbeschlusses wird den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen das Recht eingeräumt, den direkt gewählten Bürgermeister wieder abzusetzen. Im Gegensatz zur Volksabstimmung über die Geltung eines Gemeinderatsbeschlusses nach dem Gemeindevolksrechtegesetz kann die Einleitung der Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters nicht von den Wahlberechtigten selbst, sondern nur von zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates verlangt werden.

Die Gründe für das qualifizierte Beschlußquorum sind im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt.

Der Antrag an den Gemeinderat auf Verlangen einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters ist vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen. Dies setzt nach Abs. 2 letzter Satz voraus, daß der Antrag, mit dem die Durchführung einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters verlangt wird, von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder unterfertigt ist.

Ausdrücklich normiert ist, daß der Bürgermeister mit einem Beschluß über die Einleitung der Volksabstimmung nicht an der weiteren Amtsausübung gehindert ist. Im Gegensatz zu Art. 60 B-VG, an den sich diese Bestimmung anlehnt, ist vorgesehen, daß der Gemeinderat nicht als aufgelöst gilt, wenn die Wahlberechtigten mehrheitlich die Absetzung des Bürgermeisters ablehnen.

Zu den §§ 93 bis 101:

Das Verfahren über die Volksabstimmung zur Absetzung des Bürgermeisters ist dem Gemeindevolksrechtegesetz und den Verfahrensbestimmungen für die Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters nachgebildet.

Zu § 102:

In Anlehnung an die Bestimmung des Gemeindevolksrechtegesetzes über die Wirkung des Ergebnisses einer Volksabstimmung über die Geltung eines Gemeinderatsbeschlusses müssen auch bei der Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters zwei Voraussetzungen vorliegen, damit der Bürgermeister als abgesetzt gilt:

1. an der Volksabstimmung müssen sich mindestens 50 Prozent der Wahlberechtigten beteiligen; nicht entscheidend ist, wieviel gültige Stimmen abgegeben wurden;
2. die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen muß auf "Ja" lauten oder nach den Gültigkeitsbestimmungen als für die Absetzung gewertet werden. Mit Kundmachung des Abstimmungsergebnisses, das auf Absetzung des Bürgermeisters lautet, tritt der Amtsverlust des Bürgermeisters ein. Bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters führt gemäß § 17 Abs. 1 dritter Satz der Gemeindeordnung der Vizebürgermeister die Geschäfte.

Zu § 103:

Die Anfechtung des Ergebnisses der Volksabstimmung ist im gleichen Umfang möglich wie jene im § 76 über die Anfechtung der Wahl des Bürgermeisters. Im Unterschied zur Anfechtung der Wahl des Bürgermeisters sind zur Anfechtung des Ergebnisses der Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters alle Gemeinderatsparteien (durch ihren Zustellungsbevollmächtigten) und der Bürgermeister selbst berechtigt.

Zu § 104:

Diese Bestimmung entspricht der bisher geltenden Rechtslage.

Zu § 105:

Schriftliche Anbringen können auch telegrafisch, fernschriftlich im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, beispielsweise mittels Telefax, eingebracht werden, wenn die Einbringungsbehörde in der Lage ist, die Anbringen in der gewählten Übermittlungsart zu empfangen. Als Vorbild dieser Regelung dient § 13 AVG.

Zu § 106:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991. Die Anordnung im Abs. 3 bedeutet im Ergebnis, daß der Partei des Verfahrens der Postlauf und die sich daraus ergebenden Verzögerungen zugerechnet werden. Die Notwendigkeit ergibt sich aus den kurzen Fristen im Wahlverfahren.

Zu § 107:

Da die gleichzeitige Anführung der männlichen und der weiblichen Form von Funktionsbezeichnungen meist zu schwer lesbaren sprachlichen Konstruktionen führen würde, soll in einer gesonderten Bestimmung die geschlechtsspezifische Bezeichnung von Funktionen normiert werden.

Zu § 108:

Diese Bestimmung entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu § 109:

Zum Zwecke der Übersichtlichkeit und leichteren Handhabung sollen die strafbaren Tatbestände in einer Bestimmung zusammengefaßt werden.